STADTARCHIV MANNHEIM
Archiv-Nutz-Zeichnung 24 72 In 1289

1199/50

- 1 1 9 9 /50 -

E C H O - Apparatebau G.m.b.H.
Kirrlach b. Schwetzingen

Ang.: Siemens & Halske AG.

"Trolitul-Kleinkondensatoren " DRP 733 609

angefangen: 19

beendigt: 19

LEITZ

Leitz-Hefter
»Rapid«

STÄDTISCHE ... IM
Archiv-Nr. 50/29/769

1289

12.März 1951

Firma
Echo-Apparatebau G.m.b.H.
K i r r l a c h
b.Schwetzingen

B./Sch.
- 1199 -

Sehr geehrte Herren!

Wir bestätigen bestens dankend den Empfang des Honorarbetrages vom DM 128.05, wodurch unsere gesamten Honoraransprüche abgegolten sind.

Mit freundlicher Begrüßung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Volks-Apparatebau [illegible]

1199, 1059

JM 128 55

Vasthonorar bezahlt.

Mannheim, den 10. März 1955.

1. XI. 50 /

1. XII. 50 /

12.9.1950

Dr.O./G.
- 620 -

Herrn
Harry G o e t z
H e i d e l b e r g
Dantestr. 30

Sehr geehrter Herr Goetz!

Ich bestätige bestens dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 19.8.1950, auf das ich wegen einer längeren Dienstreise leider erst heute zurückkommen kann und den Eingang von zwei Honorarzahlungen in Höhe von insgesamt DM 250.--.

Für die prompte Erfüllung meiner Bitte sage ich Ihnen meinen besonderen Dank, da darin bei der schwierigen Lage der Fa. ECHO-Apparatebau G.m.b.H. ein besonderes Entgegenkommen liegt.

Was den G.m.b.H.-Vertrag anbetrifft, so bedauere ich es ausserordentlich, dass Ihnen bei Ihrem Ausscheiden offenbar Schwierigkeiten entstanden sind. Es ist aber bei der Fassung eines Gesellschaftsvertrages immer zu berücksichtigen, dass zahlreiche Fragen schon im Gesetz eine Regelung gefunden haben, die daher nur dann in den Vertrag aufgenommen werden, wenn sie eine von dem Gesetz abweichende Regelung zum Inhalt haben. Die Festlegung einer Ablaufzeit eines G.m.b.H.-Vertrages ist zwar nach dem Gesetz möglich und notwendig, wenn sie gewollt ist. Eine solche vertragliche Regelung ist aber im allgemeinen nicht zweckmässig und ich selbst habe noch keinen G.m.b.H.-Vertrag gesehen, in dem dies bestimmt war und auch noch keinen Vertrag entworfen, bei dem der Mandant einen solchen Wunsch äusserte. Eine solche Bestimmung hat nämlich den grossen Nachteil, dass die G.m.b.H. nach Ablauf der im Vertrag vorgesehenen Zeit automatisch in Auflösung verfällt, wenn die Parteien sich nicht über eine Verlängerung einigen, die der Form der Satzungsänderung bedarf. Die Auflösung hat aber insbesondere einschneidende steuerliche Kons

Konsequenzen, wie die befürchtete Liquidationssteuer. Ausserdem ist zu befürchten, dass eine juristische Person wie die G.m.b.H. ihrer Natur nach eine Dauereinrichtung bedeutet und nicht nur eine vorübergehende Gelegenheitsgesellschaft. Sie hätten sicherlich von einer Zeitbestimmung Abstand genommen, wenn ich bei der seinerzeitigen Gründung der Gesellschaft mit Ihnen diese Frage besprochen hätte, denn eine solche Regelung hätte sich ja auch zu Ihrem Nachteil auswirken können; dies war zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abzusehen.

Im Übrigen ist die Auflösung der G.m.b.H. im Gesetz schon dahin geregelt, dass sie erfolgt auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses mit Dreiviertelmehrheit, durch gerichtliches Urteil beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird und durch die Eröffnung des Konkursverfahrens. In der Rechtsprechung ist weiterhin die Ausschlussklage entwickelt, wonach ein Gesellschafter den anderen beim Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des andern Gesellschafters ausschliessen kann. Dieser Tatbestand bedurfte also nicht unbedingt der Regelung im Rahmen des Gesellschaftsvertrages.

Bei einer Zweimann-G.m.b.H. wie der vorliegenden besteht auch praktisch keine Möglichkeit den Ausschluss bezw. die Auflösung weitergehend zu regeln, gerade aus dem Grunde, den Sie auch richtig erkennen, weil kein Mehrheitsbeschluss zustande zu bringen ist. Die Anrufung eines unparteiischen Schiedsgerichts ist hier tatsächlich der einzige Ausweg, den ich auch in § 8 Ihres Gesellschaftsvertrages vorgesehen habe. Eine Regelung dahin, dass einer der beiden Gesellschafter ein Mehrstimmrecht erhält, auf Grund dessen er den anderen ausschliessen könnte, wäre wohl damals kaum in Betracht gekommen. Eine Regelung der Abfindung eines freiwillig oder auf Grund einer Ausschlussklage ausscheidenden Gesellschafters hätte sich gerade für Sie ungünstig ausgewirkt, wenn man ähnlich wie bei der in § 5 geregelten Vererbung den steuerlichen Vermögenswert zugrunde gelegt hätte, der normalerweise niedriger liegt, als der wirkliche Geschäftswert, insbesondere weil er erfahrungsgemäss etwaige Schutzrechte, die der G.m.b.H.

zustehen, nicht berücksichtigt.

Ich kann mir also kaum vorstellen, dass man die anlässlich Ihres Ausscheidens aufgetretenen Schwierigkeiten durch eine andere oder erweiterte Fassung des Gesellschaftsvertrages hätte von vornherein ausräumen können.

Wenn Sie als Gesellschafter in der Firma blsiben und lediglich die Geschäftsführung niederlegen, ist allerdings Ihr Teilhaber praktisch alleinbestimmend. Man müsste dann schon die Satzung dahin ändern, dass die Geschäftsführung zu bestimmten Geschäften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf, welche Einschränkung die Befugnisse des Geschäftsführers berührt aber Dritten nicht entgegengehalten werden kann, sondern im Verletzungsfalle nur Schadensersatzpflichten des handelnden Geschäftsführers auslösen würde. Im Übrigen bleibt Ihnen aber bei pflichtwidrigem Verhalten des Geschäftsführers immer noch der Weg der Ausschlussklage, die nach der Rechtsprechung auch auf die Einsetzung eines neutralen Treuhänders gerichtet werden kann.

Falls Sie sich über diese Frage mit mir noch mündlich unterhalten wollen, oder eine eingehende Prüfung wünschen, stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen persönlich in Ihrem neuen Wirkungskreis viel Erfolg und auch der Fa. ECHO-Apparatebau eine günstigere Entwicklung in der Zukunft.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

Relev-Apparatebau

- 1199 -

DM 150.-

Honorar à etc am 21.8.50 bezahlt.

M. V. 1 IX

DM 100.- Hon. à etc, am 9.19.50 bezahlt.

Rest 228.45

100.-

Rest 128.45

Bl. 7

Abschnitt wird dem Zahlungsempfänger ausgehändigt

150. DM — Pf

von

Echo — Apparatebau G.m.b.H.

(17 a) Kirrlach

über Schwetzingen
Kronauer Str. 44

Konto Karlsruhe 1029

betrifft (Rechnung, Kassenzeichen, Buchungsnummer usw.):

à conto

KARLSRUHE (B.) LEN
19 8.50
* Sch A g

ECHO-APPARATEBAU G. m. b. H.

Echo-Apparatebau G.m.b.H., Kirrlach über Schwetzingen, Kronauerstr. 44

Postscheck-Konto: Karlsruhe 1029

Bankverbindung: Allgemeine Bankgesellschaft Heidelberg 5947

Fernruf: Amt Waghäusel Nr. 45

Reichs-Betriebs-Nr. 0/0720/4147

Fracht- u. Expreß-Stat. Waghäusel

Firma
Dr. Heinz G.O. Otto

Mannheim

Friedrichplatz 1

24. Aug. 1950

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	(17a) Kirrlach, den
		HG/St	22.8.5o

In Beantwortung Ihres an unseren Herrn Goetz gerichteten Schreibens vom 17.8.5o teilen wir Ihnen mit, dass wir zwischenzeitlich; und zwar am 14.8.5o einen Teilbetrag von DM 15o.- auf Ihr Postscheckkonto, zum Ausgleich Ihrer Rechnung überwiesen haben.

Wir sind bemüht den Rest baldigst abzudecken und bitten Sie deshalb noch um etwas Geduld.

Hochachtungsvoll!
Echo-Apparatebau G.m.b.H.

ECHO-APPARATEBAU G. m. b. H.

Echo-Apparatebau G.m.b.H., Kirrlach über Schwetzingen, Kronauerstr. 44

Postscheck Konto: Karlsruhe 1029

Bankverbindung: Allgemeine Bankgesellschaft Heidelberg 5947

Fernruf: Amt Waghäusel Nr. 45

Reichs-Befriebs Nr. 0/0720/4147

Fracht- u. Expreß-Stat. Waghäusel

Herren Rechtsanwälte
Dr. Heinz G.C. Otto und
Dr. Walter Becker- Bender
M a n n h e i m /Bd.
Friedrichsplatz 1

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	(17a) Kirrlach, den
24.7.1950	Dr. O./C. - 1059 .	Hs.	14.8.1950

1 9 AUG 1950

Betr.: Rechnungsregulierung

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 24.7. und teilen Ihnen, dass wir heute per Postscheck

DM 150.-

an Ihre Adresse überwiesen haben.

Für den Rest, bitten wir sich noch kurze Zeit zu gedulden.

Hochachtungsvoll!

Echo-Apparatebau G.m.b.H.

17.8.1950

Dr.O./G.

Herrn
Harry G o e t z
H e i d e l b e r g
Dantestr. 30

Sehr geehrter Herr Goetz!

Bei einer Durchsicht unserer Akten haben wir festgestellt, dass unsere Honorarrechnung vom 7.2.1950 mit einem Betrag von DM 378.45 noch offen steht. Wir wären Ihnen ausserordentlich dankbar, wenn Sie uns diesen Betrag nunmehr überweisen wollten.

Mit freundlicher Begrüssung!

(Dr. Goetz)
Rechtsanwalt.

15. VIII 50 / ab 24.7.50

24.7.1950

Dr.O./O.
- 1059 -

Firma
ECHO-Apparatebau G.m.b.H.
K i r r l a c h
bei Schwetzingen

Sehr geehrte Herren!

Wir waren Ihnen zu Dank verpflichtet, wenn Sie uns den aus unserer Honorarrechnung vom 7. Februar 1950 noch offenstehenden Restbetrag von DM 378.45 in nächster Zeit überweisen würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. O.)
Rechtsanwalt.

30. Juni 1950

Firma
ECHO - Apparatebau G.m.b.H.
K i r r l e c h b.Schwetzingen

Dr. B./Soh.
- 1199 -

Sehr geehrte Herren!

Im nachfolgenden geben wir Ihnen eine Übersicht über die Möglichkeiten, die für eine Kapitalgesellschaft im allgemeinen und für die Echo-Apparatebau G.m.b.H. im besonderen bestehen, um dauernde oder vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten zu bereinigen. Dabei gehen wir davon aus, dass die Echo-Apparatebau GmbH. im Geschäftsjahr 1949 mit einem Verlust von DM 10.000 abgeschlossen hat und dass dieser Verlust vor allem auf hohe Forderungsausfälle zurückzuführen ist, die dadurch entstanden, dass sich die Gesellschaft zum Zwecke der Einführung ihrer Kleinartikel des ambulanten Gewerbes bediente, dessen Vertreter sich in Einzelfällen ihrer Zahlungspflicht entzogen.

1.) Die Voraussetzungen des Konkurses sind gegeben, wenn eine Gesellschaft zahlungsunfähig, d.h. zur Erfüllung ihrer fälligen Verbindlichkeiten dauernd unfähig ist, oder wenn sie überschuldet ist, d.h., wenn ihre Verbindlichkeiten grösser sind als der Wert ihres Vermögens. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass ein Anzeichen für die Zahlungsunfähigkeit - also noch kein Beweis hierfür - die Zahlungseinstellung ist. Dies wird vielfach erforderlich sein, um einen Gläubigerwettlauf zu verhindern. Was die Überschuldung betrifft, so ergibt sie sich noch nicht aus einer etwaigen

Unterbilanz; denn in der Bilanz werden gewisse Rechnungsposten eingesetzt, die bei der Prüfung der Überschuldung außer Betracht bleiben. Der Antrag, der das Konkursverfahren auslöst, ist entweder von der Schuldnerin oder von der Seite der Gläubiger aus zu stellen. Ergeht daraufhin der Eröffnungsbeschluss des Konkursgerichts, dann können die Gläubiger von diesem Zeitpunkt an keine Einzelvollstreckungen mehr vornehmen. Die Folgen des Konkurses sind aber für jede Firma sehr schwer. Die Firma muss liquidiert werden; der Firmenname geht unter. Dass trotz des Konkurses der GmbH.-Mantel aus der Masse heraus verkauft werden kann und die Art und Weise, wie dies am zweckmässigsten geschieht, haben wir Ihnen in unserem Schreiben vom 12.5.50 bereits mitgeteilt.

2.) Indessen kann auch bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Konkurs verhindert werden, wenn die Zahlungsschwierigkeiten ohne Verschulden der Gesellschaft eingetreten sind. Die Schuldnerin - und nur sie - hat dann die Möglichkeit, das Vergleichsverfahren zu beantragen, für das die Vergleichsordnung vom 26.2.35 massgebend ist. Der Antrag kann noch dann gestellt werden, wenn ein Gläubiger bereits die Konkurseröffnung beantragt hat und der Eröffnungsbeschluss noch nicht ergangen ist. Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens muss einen Vergleichsvorschlag enthalten, in dem den Gläubigern mindestens 35% ihrer Forderungen angeboten werden. Stehen die Mittel zur Erfüllung dieses Mindestangebots nicht mehr zur Verfügung, dann darf das Vergleichsverfahren nicht eröffnet werden. Im übrigen besteht das Wesen des gerichtlichen Vergleichs darin, dass die nicht vergleichsbereite Gläubigerminderheit durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Gläubiger unter Mitwirkung des Gerichts zum Vergleich gezwungen werden kann.

In der Praxis führt das Vergleichsverfahren nur in verhältnismässig wenigen Fällen zum Erfolg Das Verfahren ist

zu starr und die Fristen sind zu kurz bemessen. Die Voraussetzungen, die für die Erfüllbarkeit des Vergleichsvorschlages verlangt werden, sind so schwer, dass sich häufig der Anschlusskonkurs nicht vermeiden lässt.

Die Echo-Apparatebau GmbH. sollte daher das gerichtliche Vergleichsverfahren nur anstreben, wenn andere Mittel, z.B. Vertragshilfe oder aussergerichtlicher Vergleich versagen.

3.) Die Vertragshilfeverordnung (VHV.)1939/42 erging seinerzeit "aus Anlass des Krieges" und ist darauf gerichtet, den Konkurs noch vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern. Die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit sind aber verhältnismässig eng begrenzt:

a) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dürfen noch nicht eingetreten sein,

b) die Schuldnerin muss "infolge der Auswirkungen des Krieges genötigt" gewesen sein, ihren "Betrieb still zu legen, umzustellen oder erheblich einzuschränken" und hierdurch in ihrer Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt worden sein.

Im übrigen soll dem Antrag auf Vertragshilfe zunächst der Versuch eines aussergerichtlichen Vergleichs vorausgegangen sein.

Die VHV. wird gegenwärtig von den Hamburger Gerichten stark erweiternd ausgelegt: so haben sie den Begriff der "Auswirkungen des Krieges", der schon 1945 auf Folgewirkungen des Krieges erstreckt wurde, nochmals sehr weitgehend ausgedehnt. Diese Erweiterung bezog gewisse Auswirkungen der Währungsreform, wie z.B. Kreditrestriktionen und Absatzstockungen in die Kriegsfolgen mit ein. Diese Anwendung der

VHV. beschränkt sich dabei aber immer nur auf die Fälle vorübergehender Zahlungsstockung. Bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung und bei Vertragshilfeunwürdigkeit der Schuldnerin haben auch die Hamburger Gerichte die Vertragshilfe abgelehnt.

Die VHV.1939/42 kann auch in der erweiternden Auslegung leider auf die Echo-Apparatebau GmbH. nicht angewendet werden, denn sie hat in Württemberg-Baden nur noch teilweise Geltung, nämlich nur insoweit, als das Vertragshilfegesetz (VHG.) 1946 auf sie ausdrücklich Bezug nimmt.

4.) Das VHG.1946 will das Vertragshilferecht der Kriegszeit an die Nachkriegsverhältnisse anpassen. Es bietet jedoch keinen Schutz bezüglich aller Nachkriegsauswirkungen, sondern setzt voraus, dass die Leistungsfähigkeit entweder durch Zahlungseinstellung der öffentlichen Hand oder durch die Auswirkung der "derzeitigen" Wirtschaftslage beeinträchtigt worden ist. Im Gegensatz zur VHV.1939/42 bestimmt das VHG., dass der Antrag auf Vertragshilfe auch im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt werden kann. In diesem Falle genügt die Schuldnerin mit dem Antrag auf Vertragshilfe ihrer Verpflichtung, das Konkurs- oder Vergleichsverfahren zu beantragen. Das VHG. gibt dem Gericht mannigfache Möglichkeiten, der Schuldnerin zu helfen, etwa durch Stundungen, die sich auf sämtliche Verbindlichkeiten beziehen können oder durch die Bestimmung, dass "Rechtsfolgen, die nach Gesetz oder Vertrag für den Fall der Nichterfüllung oder der nicht rechtzeitigen Erfüllung vorgesehen und der Schuldnerin nachteilig sind, ganz oder teilweise als nicht eingetreten gelten (z.B. die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen, die vorzeitig eingetretene Fälligkeit eines Kapitals oder die Entstehung von Kündigungs- und Rücktrittsrechten)".

Ob die Echo-Apparatebau GmbH. Antrag auf Vertragshilfe nach dem VHG. stellen kann, hängt davon ab, ob die Zahlungsschwierigkeiten durch Auswirkungen der "derzeitigen" wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten sind. Sicherlich wäre der Antrag be-

gründet, wenn unter "derzeitigen" wirtschaftlichen Verhältnissen die Lage z.Zt.des Antrags bzw. des Eintritts der Zahlungsschwierigkeiten zu verstehen wäre. Dies ist aber nach der jungsten Rechtsprechung nicht der Fall. Danach sind vielmehr nur solche Verhältnisse gemeint, die mindestens der Struktur nach schon 1946 bestanden. So führt das LG.Mannheim aus: "Unter den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen im Sinne des § 1 des Württ.-Badischen VHG.1947 i.d.F. vom 3.3.49 sind nicht die nach der Währungsumstellung aufgetretenen Verhältnisse zu verstehen"(Betriebs-Berater 1949 S.456).

Damit dürfte die Echo-Apparatebau GmbH. keine Möglichkeit haben, einen Antrag nach VHG.1946 zu stellen.

5.) Auch die Vertragshilfe nach § 21 des Umstellungsgesetzes i.V.m.§ 2 der 28. DVO.hierzu ist an enge Voraussetzungen geknüpft: denn der Antrag auf Vertragshilfe kann u.a. nur gestellt werden, wenn die Verbindlichkeiten der Schuldnerin aus allgemeinen Schuldverhältnissen herrühren, die vor dem 21.6.48 begründet, also gemäss §§ 16 und 18 UG.in D-Mark umgestellt worden sind und "wenn und soweit die Zahlung des D-Mark-Betrages oder die fristgemäße Zahlung dieses Betrages dem Schuldner bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile nicht zugemutet werden kann". Dadurch werden z.B. die Folgen von Kreditrestriktionen nicht gedeckt.

Nach Sachlage sind auch die Voraussetzungen der Vertragshilfe nach dem Umstellungsgesetz für die Echo-Apparatebau GmbH. nicht gegeben.

6.) Es bleibt daher nur die Möglichkeit eines gerichtlichen Vergleichs zu erörtern. Dabei ist zu unterscheiden, ob Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung vorliegt oder nicht.

a) Bestehen nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten, dann ist ein außergerichtlicher Vergleich auf alle Fälle möglich. Er soll die Ungewissheit klären, ob und wann und wie die Schuldnerin ihre Verbindlichkeiten erfüllen wird, und richtet sich nach § 779 BGB. Dennoch ist ein beiderseitiges Nachgeben erforderlich:

Die Schuldnerin wird sich meist verpflichten, den Gläubigern die gesamten Vermögensverhältnisse zu offenbaren, keinen Konkursantrag zu stellen, der u.U. auch für die Gläubiger Nachteile haben kann, sie wird sich zu Leistungen auf Grund neuer Vereinbarungen bereitfinden oder gar ihr Vermögen auf einen Treuhänder oder einen Gläubigerausschuss zur Verwertung für die Gläubiger übertragen.

Die Gläubiger können nachgeben, indem sie von Zwangsmaßnahmen, insbesondere von der Stellung des Konkursantrages absehen, der Schuldnerin Stundung gewähren oder auf Teile ihrer Forderungen verzichten.

Vergleiche dieser Art sind insofern insbesondere für die Schuldnerin vorteilhaft, als die schweren Folgen eines Konkursverfahrens vermieden werden und die Schuldenbereinigung vollständig rasch und mit einem verhältnismäßig niederen Kostenaufwand erfolgt.

Der Schuldnerin bietet das außergerichtliche Vergleichsverfahren allerdings keinen sicheren Schutz gegen Vollstreckungsmaßnahmen. Jeder Gläubiger kann die Vergleichsverhandlungen dadurch stören oder scheitern lassen, dass er die Einzelzwangsvollstreckung betreibt oder Konkursantrag stellt.

Ob sich ein außergerichtlicher Vergleich ermöglichen läßt, hängt deshalb wesentlich vom guten Willen der Gläubiger, aber nicht zuletzt auch vom Verhalten und der Vertrauenswürdigkeit der Schuldnerin ab. Zur Einleitung eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens empfiehlt es sich, allen Gläubigern ein Rundschreiben zuzusenden, das eine sorgfältig angefertigte Vermögensübersicht enthält, und die Gründe der Zahlungsschwierigkeiten

- möglichst unter Anschluss eines Gutachtens eines Bücherrevisors - darlegt. Ein derartiges Rundschreiben, dessen Fassung besonders eingehend überlegt sein will, ist zwecklos, wenn es nicht einen Vergleichsvorschlag enthält, aus dem hervorgeht, in welcher Weise die wirtschaftliche Sanierung der Schuldnerin gedacht ist. Vor allem wird den Gläubigern eine Quote angeboten werden müssen, die sie zur Annahme des Vergleichsangebots reizt.

b) Ist die Zahlungsunfähigkeit bzw. die Überschuldung bereits eingetreten, dann fragt es sich, ob ein aussergerichtlicher Vergleich noch möglich ist. Dies wird vielfach verneint mit der Begründung, dass in diesem Fall das Konkurs- bzw. Vergleichsverfahren zwingend vorgeschrieben sei. Es gibt indessen einen Weg, der dennoch zum Ziele führt: Man meldet das gerichtliche Vergleichsverfahren an, stellt also Antrag gemäss §§ 2 und 3 VerglO.und lässt sich zu dessen Ergänzung eine Frist, die bis zu vier Wochen dauern kann, geben. In dieser Zeit muss dann versucht werden, einen aussergerichtlichen Vergleich zustande zu bringen. Gelingt dies, so kann der Vergleichsantrag zurückgenommen werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass zur Sanierung der Echo-Apparatebau GmbH. die Vertragshilfeverfahren nicht in Frage kommen, wohl aber das aussergerichtliche und das gerichtliche Vergleichsverfahren. Beide müssen gegebenenfalls gründlich vorbereitet und taktisch geschickt durchgeführt werden. Vorschläge im einzelnen sind aber erst möglich, wenn die Verhältnisse der Echo-Apparatebau GmbH. uns bekannt sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

gez. Dr.Becker-Bender

(Dr.Becker-Bender)
Rechtsanwalt

30. Juni 1950

Firma
ECHO - Apparatebau G.m.b.H.
K i r r l a c h b.Schwetzingen

Dr. B./Sch.
- 1199 -

Sehr geehrte Herren!

Im nachfolgenden geben wir Ihnen eine Übersicht über die Möglichkeiten, die für eine Kapitalgesellschaft im allgemeinen und für die Echo-Apparatebau G.m.b.H. im besonderen bestehen, um dauernde oder vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten zu bereinigen. Dabei gehen wir davon aus, dass die Echo-Apparatebau GmbH. im Geschäftsjahr 1949 mit einem Verlust von DM 10.000 abgeschlossen hat und dass dieser Verlust vor allem auf hohe Forderungsausfälle zurückzuführen ist, die dadurch entstanden, dass sich die Gesellschaft zum Zwecke der Einführung ihrer Kleinartikel des ambulanten Gewerbes bediente, dessen Vertreter sich in Einzelfällen ihrer Zahlungspflicht entzogen.

1.) Die Voraussetzungen des Konkurses sind gegeben, wenn eine Gesellschaft zahlungsunfähig, d.h. zur Erfüllung ihrer fälligen Verbindlichkeiten dauernd unfähig ist, oder wenn sie überschuldet ist, d.h., wenn ihre Verbindlichkeiten grösser sind als der Wert ihres Vermögens. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass ein Anzeichen für die Zahlungsunfähigkeit - also noch kein Beweis hierfür - die Zahlungseinstellung ist. Dies wird vielfach erforderlich sein, um einen Gläubigerwettlauf zu verhindern. Was die Überschuldung betrifft, so ergibt sie sich noch nicht aus einer etwaigen

Unterbilanz; denn in der Bilanz werden gewisse Rechnungsposten eingesetzt, die bei der Prüfung der Überschuldung außer Betracht bleiben. Der Antrag, der das Konkursverfahren auslöst, ist entweder von der Schuldnerin oder von der Seite der Gläubiger aus zu stellen. Ergeht daraufhin der Eröffnungsbeschluss des Konkursgerichts, dann können die Gläubiger von diesem Zeitpunkt an keine Einzelvollstreckungen mehr vornehmen. Die Folgen des Konkurses sind aber für jede Firma sehr schwer. Die Firma muss liquidiert werden; der Firmenname geht unter. Dass trotz des Konkurses der GmbH.-Mantel aus der Masse heraus verkauft werden kann und die Art und Weise, wie dies am zweckmässigsten geschieht, haben wir Ihnen in unserem Schreiben vom 12.5.50 bereits mitgeteilt.

2.) Indessen kann auch bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Konkurs verhindert werden, wenn die Zahlungsschwierigkeiten ohne Verschulden der Gesellschaft eingetreten sind. Die Schuldnerin - und nur sie - hat dann die Möglichkeit, das Vergleichsverfahren zu beantragen, für das die Vergleichsordnung vom 26.2.35 massgebend ist. Der Antrag kann noch dann gestellt werden, wenn ein Gläubiger bereits die Konkurseröffnung beantragt hat und der Eröffnungsbeschluss noch nicht ergangen ist. Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens muss einen Vergleichsvorschlag enthalten, in dem den Gläubigern mindestens 35% ihrer Forderungen angeboten werden. Stehen die Mittel zur Erfüllung dieses Mindestangebots nicht mehr zur Verfügung, dann darf das Vergleichsverfahren nicht eröffnet werden. Im übrigen besteht das Wesen des gerichtlichen Vergleichs darin, dass die nicht vergleichsbereite Gläubigerminderheit durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Gläubiger unter Mitwirkung des Gerichts zum Vergleich gezwungen werden kann.

In der Praxis führt das Vergleichsverfahren nur in verhältnismässig wenigen Fällen zum Erfolg Das Verfahren ist

zu starr und die Fristen sind zu kurz bemessen. Die Voraussetzungen, die für die Erfüllbarkeit des Vergleichsvorschlages verlangt werden, sind so schwer, dass sich häufig der Anschlusskonkurs nicht vermeiden lässt.

Die Echo-Apparatebau GmbH. sollte daher das gerichtliche Vergleichsverfahren nur anstreben, wenn andere Mittel, z.B. Vertragshilfe oder außergerichtlicher Vergleich versagen.

3.) Die Vertragshilfeverordnung (VHV.)1939/42 erging seinerzeit "aus Anlass des Krieges" und ist darauf gerichtet, den Konkurs noch vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern. Die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit sind aber verhältnismäßig eng begrenzt:

a) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dürfen noch nicht eingetreten sein,

b) Die Schuldnerin muss "infolge der Auswirkungen des Krieges genötigt" gewesen sein, ihren "Betrieb still zu legen, umzustellen oder erheblich einzuschränken" und hierdurch in ihrer Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt worden sein.

Im Übrigen soll dem Antrag auf Vertragshilfe zunächst der Versuch eines außergerichtlichen Vergleichs vorausgegangen sein.

Die VHV.wird gegenwärtig von den Hamburger Gerichten stark erweiternd ausgelegt: so haben sie den Begriff der 'Auswirkungen des Krieges', der schon 1945 auf Folgewirkungen des Krieges erstreckt wurde, nochmals sehr weitgehend ausgedehnt. Diese Erweiterung bezog gewisse Auswirkungen der Währungsreform,wie z.B. Kreditrestriktionen und Absatzstockungen in die Kriegsfolgen mit ein. Diese Anwendung der

VHV. beschränkt sich dabei aber immer nur auf die Fälle vorübergehender Zahlungsstockung. Bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung und bei Vertragshilfeunwürdigkeit der Schuldnerin haben auch die Hamburger Gerichte die Vertragshilfe abgelehnt.

Die VHV.1939/42 kann auch in der erweiternden Auslegung leider auf die Zoho-Apparatebau GmbH.nicht angewendet werden; denn sie hat in Württemberg-Baden nur noch teilweise Geltung, nämlich nur insoweit, als das Vertragshilfegesetz (VHG.) 1946 auf sie ausdrücklich Bezug nimmt.

4.) Das VHG.1946 will das Vertragshilferecht der Kriegszeit an die Nachkriegsverhältnisse anpassen. Es bietet jedoch keinen Schutz bezüglich aller Nachkriegsauswirkungen, sondern setzt voraus, dass die Leistungsfähigkeit entweder durch Zahlungseinstellung der öffentlichen Hand oder durch die Auswirkung der "derzeitigen" Wirtschaftslage beeinträchtigt worden ist. Im Gegensatz zur VHV.1939/42 bestimmt das VHG.,dass der Antrag auf Vertragshilfe auch im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt werden kann. In diesem Falle genügt die Schuldnerin mit dem Antrag auf Vertragshilfe ihrer Verpflichtung, das Konkurs- oder Vergleichsverfahren zu beantragen. Das VHG.gibt dem Gericht mannigfache Möglichkeiten,der Schuldnerin zu helfen, etwa durch Stundungen, die sich auf sämtliche Verbindlichkeiten beziehen können oder durch die Bestimmung, dass "Rechtsfolgen, die nach Gesetz oder Vertrag für den Fall der Nichterfüllung oder der nicht rechtzeitigen Erfüllung vorgesehen und der Schuldnerin nachteilig sind, ganz oder teilweise als nicht eingetreten gelten (z.B.die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen, die vorzeitig eingetretene Fälligkeit eines Kapitals oder die Entstehung von Kündigungs- und Rücktrittsrechten)".

Ob die Zoho-Apparatebau GmbH. Antrag auf Vertragshilfe nach dem VHG.stellen kann, hängt davon ab, ob die Zahlungsschwierigkeiten durch Auswirkungen der "derzeitigen" wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten sind. Sicherlich wäre der Antrag be-

gründet, wenn unter "derzeitigen" wirtschaftlichen Verhältnissen die Lage z.Zt.des Antrags bzw. des Eintritts der Zahlungsschwierigkeiten zu verstehen wäre. Dies ist aber nach der jüngsten Rechtsprechung nicht der Fall. Danach sind vielmehr nur solche Verhältnisse gemeint, die mindestens der Struktur nach schon 1946 bestanden. So führt das LG.Mannheim aus: "Unter den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen im Sinne des § 1 des Württ.-Badischen VHG.1947 i.d.F. vom 3.3.49 sind nicht die nach der Währungsumstellung aufgetretenen Verhältnisse zu verstehen"(Betriebs-Berater 1949 S.456)

Damit dürfte die Echo-Apparatebau GmbH. keine Möglichkeit haben, einen Antrag nach VHG.1946 zu stellen.

5.) Auch die Vertragshilfe nach § 21 des Umstellungsgesetzes i.V.m.§ 2 der 28. DVO.hierzu ist an enge Voraussetzungen geknüpft; denn der Antrag auf Vertragshilfe kann u.a. nur gestellt werden, wenn die Verbindlichkeiten der Schuldnerin aus allgemeinen Schuldverhältnissen herrühren, die vor dem 21.6.48 begründet, also gemäss §§ 16 und 18 UG.in D-Mark umgestellt worden sind und "wenn und soweit die Zahlung des D-Mark-Betrages oder die fristgemäße Zahlung dieses Betrages dem Schuldner bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile nicht zugemutet werden kann". Dadurch werden z.B. die Folgen von Kreditrestriktionen nicht gedeckt.

Nach Sachlage sind auch die Voraussetzungen der Vertragshilfe nach dem Umstellungsgesetz für die Echo-Apparatebau GmbH. nicht gegeben.

6.) Es bleibt daher nur die Möglichkeit eines außergerichtlichen Vergleichs zu erörtern. Dabei ist zu unterscheiden, ob Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung vorliegt oder nicht.

a) Bestehen nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten, dann ist ein außergerichtlicher Vergleich auf alle Fälle möglich. Er soll die Ungewissheit klären, ob und wann und wie die Schuldnerin ihre Verbindlichkeiten erfüllen wird, und richtet sich nach § 779 BGB. Danach ist ein beiderseitiges Nachgeben erforderlich:

Die Schuldnerin wird sich meist verpflichten, den Gläubigern die gesamten Vermögensverhältnisse zu offenbaren, keinen Konkursantrag zu stellen, der u.U. auch für die Gläubiger Nachteile haben kann; sie wird sich zu Leistungen auf Grund neuer Vereinbarungen bereitfinden oder gar ihr Vermögen auf einen Treuhänder oder einen Gläubigerausschuss zur Verwertung für die Gläubiger übertragen.

Die Gläubiger können nachgeben, indem sie von Zwangsmassnahmen, insbesondere von der Stellung des Konkursantrages absehen, der Schuldnerin Stundung gewähren oder auf Teile ihrer Forderungen verzichten.

Vergleiche dieser Art sind insofern insbesondere für die Schuldnerin vorteilhaft, als die schweren Folgen eines Konkursverfahrens vermieden werden und die Schuldenbereinigung vollständig rasch und mit einem verhältnismässig niederen Kostenaufwand erfolgt.

Der Schuldnerin bietet das aussergerichtliche Vergleichsverfahren allerdings keinen sicheren Schutz gegen Vollstreckungsmassnahmen. Jeder Gläubiger kann die Vergleichsverhandlungen dadurch stören oder scheitern lassen, dass er die Einzelzwangsvollstreckung betreibt oder Konkursantrag stellt.

Ob sich ein außergerichtlicher Vergleich ermöglichen lässt, hängt deshalb wesentlich vom guten Willen der Gläubiger, aber nicht zuletzt auch vom Verhalten und der Vertrauenswürdigkeit der Schuldnerin ab. Zur Einleitung eines aussergerichtlichen Vergleichsverfahrens empfiehlt es sich, allen Gläubigern ein Rundschreiben zuzusenden, das eine sorfältig angefertigte Vermögensübersicht enthält, und die Gründe der Zahlungsschwierigkeiten

- möglichst unter Anschluss eines Gutachtens eines Bücherrevisors - darlegt. Ein derartiges Rundschreiben, dessen Fassung besonders eingehend überlegt sein will, ist zwecklos, wenn es nicht einen Vergleichsvorschlag enthält, aus dem hervorgeht, in welcher Weise die wirtschaftliche Sanierung der Schuldnerin gedacht ist. Vor allem wird den Gläubigern eine Quote angeboten werden müssen, die sie zur Annahme des Vergleichsangebots reizt.

b) Ist die Zahlungsunfähigkeit bzw. die Überschuldung bereits eingetreten, dann fragt es sich, ob ein aussergerichtlicher Vergleich noch möglich ist. Dies wird vielfach verneint mit der Begründung, dass in diesem Fall das Konkurs- bzw. Vergleichsverfahren zwingend vorgeschrieben sei. Es gibt indessen einen Weg, der dennoch zum Ziele führt: Man meldet das gerichtliche Vergleichsverfahren an, stellt also Antrag gemäss §§ 2 und 3 VerglO.und lässt sich zu dessen Ergänzung eine Frist, die bis zu vier Wochen dauern kann, geben. In dieser Zeit muss dann versucht werden, einen aussergerichtlichen Vergleich zustande zu bringen; gelingt dies, so kann der Vergleichsantrag zurückgenommen werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass zur Sanierung der Echo-Apparatebau GmbH. die Vertragshilfeverfahren nicht in Frage kommen, wohl aber das aussergerichtliche und das gerichtliche Vergleichsverfahren. Beide müssen gegebenenfalls gründlich vorbereitet und taktisch geschickt durchgeführt werden. Vorschläge im einzelnen sind aber erst möglich, wenn die Verhältnisse der Echo-Apparatebau GmbH. uns bekannt sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

gez. Dr.Becker-Bender

(Dr.Becker-Bender)
Rechtsanwalt

30. Juni 1950

ol 30/6.

Firma
ECHO - Apparatebau G.m.b.H.
K i r r l s c h b.Schwetzingen

Dr. S./Sch.
- 1139 -

Sehr geehrte Herren!

Im nachfolgenden geben wir Ihnen eine Übersicht über die Möglichkeiten, die für eine Kapitalgesellschaft im allgemeinen und für die Echo-Apparatebau G.m.b.H. im besonderen bestehen, um dauernde oder vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten zu bereinigen. Dabei gehen wir davon aus, dass die Echo-Apparatebau GmbH. im Geschäftsjahr 1949 mit einem Verlust von DM 10.000 abgeschlossen hat und dass dieser Verlust vor allem auf hohe Forderungsausfälle zurückzuführen ist, die dadurch entstanden, dass sich die Gesellschaft zum Zwecke der Einführung ihrer Kleinartikel des ambulanten Gewerbes bediente, dessen Vertreter sich in Einzelfällen ihrer Zahlungspflicht entzogen.

1.) Die Voraussetzungen des Konkurses sind gegeben, wenn eine Gesellschaft zahlungsunfähig, d.h. zur Erfüllung ihrer fälligen Verbindlichkeiten dauernd unfähig ist, oder wenn sie überschuldet ist, d.h., wenn ihre Verbindlichkeiten grösser sind als der Wert ihres Vermögens. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass ein Anzeichen für die Zahlungsunfähigkeit - also noch kein Beweis hierfür - die Zahlungseinstellung ist. Dies wird vielfach erforderlich sein, um einen Gläubigerwettlauf zu verhindern. Was die Überschuldung betrifft, so ergibt sie sich noch nicht aus einer etwaigen

Unterbilanz; denn in der Bilanz werden gewisse Rechnungsposten eingesetzt, die bei der Prüfung der Überschuldung ausser Betracht bleiben. Der Antrag, der das Konkursverfahren auslöst, ist entweder von der Schuldnerin oder von der Seite der Gläubiger aus zu stellen. Ergeht daraufhin der Eröffnungsbeschluss des Konkursgerichts, dann können die Gläubiger von diesem Zeitpunkt an keine Einzelvollstreckungen mehr vornehmen. Die Folgen des Konkurses sind aber für jede Firma sehr schwer. Die Firma muss liquidiert werden; der Firmenname geht unter. Dass trotz des Konkurses der GmbH.-Mantel aus der Masse heraus verkauft werden kann und die Art und Weise, wie dies am zweckmässigsten geschieht, haben wir Ihnen in unserem Schreiben vom 12.5.50 bereits mitgeteilt.

2.) Indessen kann auch bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Konkurs verhindert werden, wenn die Zahlungsschwierigkeiten ohne Verschulden der Gesellschaft eingetreten sind. Die Schuldnerin - und nur sie - hat dann die Möglichkeit, das Vergleichsverfahren zu beantragen, für das die Vergleichsordnung vom 26.2.35 massgebend ist. Der Antrag kann noch dann gestellt werden, wenn ein Gläubiger bereits die Konkurseröffnung beantragt hat und der Eröffnungsbeschluss noch nicht ergangen ist. Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens muss einen Vergleichsvorschlag enthalten, in dem den Gläubigern mindestens 35% ihrer Forderungen angeboten werden. Stehen die Mittel zur Erfüllung dieses Mindestangebots nicht mehr zur Verfügung, dann darf das Vergleichsverfahren nicht eröffnet werden. Im übrigen besteht das Wesen des gerichtlichen Vergleichs darin, dass die nicht vergleichsbereite Gläubigerminderheit durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Gläubiger unter Mitwirkung des Gerichts zum Vergleich gezwungen werden kann.

In der Praxis führt das Vergleichsverfahren nur in verhältnismässig wenigen Fällen zum Erfolg Das Verfahren ist

zu starr,und die Fristen sind zu kurz bemessen. Die Voraussetzungen, die für die Erfüllbarkeit des Vergleichsvorschlags verlangt werden, sind so schwer, dass sich häufig der Anschlusskonkurs nicht vermeiden lässt.

Die Echo-Apparatebau GmbH. sollte daher das gerichtliche Vergleichsverfahren nur anstreben, wenn andere Mittel, z.B. Vertragshilfe oder aussergerichtlicher Vergleich versager

3.) Die Vertragshilfeverordnung (VHV.)1939/42 erging seinerzeit "aus Anlass des Krieges" und ist darauf gerichtet, den Konkurs noch vor Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu verhindern. Die Voraussetzungen ihrer Anwendbarkeit sind aber verhältnismässig eng begrenzt:

a) Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung dürfen noch nicht eingetreten sein,

b) Die Schuldnerin muss "infolge der Auswirkungen des Krieges genötigt" gewesen sein, ihren "Betrieb still zu legen, umzustellen oder erheblich einzuschränken" und hierdurch in ihrer Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt worden sein.

Im Übrigen soll dem Antrag auf Vertragshilfe zunächst der Versuch eines aussergerichtlichen Vergleichs vorausgegangen sein.

Die VHV.wird gegenwärtig von den Hamburger Gerichten stark erweiternd ausgelegt; so haben sie den Begriff der Auswirkungen des Krieges", der schon 1945 auf Folgewirkungen des Krieges erstreckt wurde, nochmals sehr weitgehend ausgedehnt. Diese Erweiterung bezog gewisse Auswirkungen der Währungsreform,wie z.B. Kreditrestriktionen und Absatzstockungen in die Kriegefolgen mit ein. Diese Anwendung der

VHV. beschränkt sich dabei aber immer nur auf die Fälle vorübergehender Zahlungsstockung. Bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung und bei Vertragshilfeunwürdigkeit der Schuldnerin haben auch die Hamburger Gerichte die Vertragshilfe abgelehnt.

Die VHV.1939/42 kann auch in der erweiternden Auslegung leider auf die Echo-Apparatebau GmbH.nicht angewendet werden; denn sie hat in Württemberg-Baden nur noch teilweise Geltung, nämlich nur insoweit, als das Vertragshilfegesetz (VHG.) 1946 auf sie ausdrücklich Bezug nimmt.

4.) Das VHG.1946 will das Vertragshilferecht der Kriegszeit an die Nachkriegsverhältnisse anpassen. Es bietet jedoch keinen Schutz bezüglich aller Nachkriegsauswirkungen, sondern setzt voraus, dass die Leistungsfähigkeit entweder durch Zahlungseinstellung der öffentlichen Hand oder durch die Auswirkung der "derzeitigen" Wirtschaftslage beeinträchtigt worden ist. Im Gegensatz zur VHV.1939/42 bestimmt das VHG.,dass der Antrag auf Vertragshilfe auch im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt werden kann. In diesem Falle genügt die Schuldnerin mit dem Antrag auf Vertragshilfe ihrer Verpflichtung, das Konkurs- oder Vergleichsverfahren zu beantragen. Das VHG.gibt dem Gericht mannigfache Möglichkeiten,der Schuldnerin zu helfen, etwa durch Stundungen, die sich auf sämtliche Verbindlichkeiten beziehen können oder durch die Bestimmung, dass "Rechtsfolgen, die nach Gesetz oder Vertrag für den Fall der Nichterfüllung oder der nicht rechtzeitigen Erfüllung vorgesehen und dem Schuldnerin nachteilig sind, ganz oder teilweise als nicht eingetreten gelten (z.B.die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen, die vorzeitig eingetretene Fälligkeit eines Kapitals oder die Entstehung von Kündigungs- und Rücktrittsrechten)".

Ob die Echo-Apparatebau GmbH. Antrag auf Vertragshilfe nach dem VHG.stellen kann, hängt davon ab, ob die Zahlungsschwierigkeiten durch Auswirkungen der "derzeitigen" wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten sind. Sicherlich wäre der Antrag be-

gründet, wenn unter "derzeitigen" wirtschaftlichen Verhältnissen die Lage z.Zt.des Antrags bzw. des Eintritts der Zahlungsschwierigkeiten zu verstehen wäre. Dies ist aber nach der jüngsten Rechtsprechung nicht der Fall. Danach sind vielmehr nur solche Verhältnisse gemeint, die mindestens der Struktur nach schon 1946 bestanden. So führt das LG.Mannheim aus: "Unter den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen im Sinne des § 1 des Württ.-Badischen VHG.1947 i.d.F. vom 3.3.49 sind nicht die nach der Währungsumstellung aufgetretenen Verhältnisse zu verstehen"(Betriebs-Berater 1949 S.456).

Damit dürfte die Echo-Apparatebau GmbH. keine Möglichkeit haben, einen Antrag nach VHG.1946 zu stellen.

5.) Auch die Vertragshilfe nach § 21 des Umstellungsgesetzes i.V.m.§ 2 der 28. DVO.hierzu ist an enge Voraussetzungen geknüpft; denn der Antrag auf Vertragshilfe kann u.a. nur gestellt werden, wenn die Verbindlichkeiten der Schuldnerin aus allgemeinen Schuldverhältnissen herrühren, die vor dem 21.6.48 begründet, also gemäss §§ 16 und 18 UG.in D-Mark umgestellt worden sind und "wenn und soweit die Zahlung des D-Mark-Betrages oder die fristgemäße Zahlung dieses Betrages dem Schuldner bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile nicht zugemutet werden kann". Dadurch werden z.B. die Folgen von Kreditrestriktionen nicht gedeckt.

Nach Sachlage sind auch die Voraussetzungen der Vertragshilfe nach dem Umstellungsgesetz für die Echo-Apparatebau GmbH. nicht gegeben.

6.) Es bleibt daher nur die Möglichkeit eines außergerichtlichen Vergleichs zu erörtern. Dabei ist zu unterscheiden, ob Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung vorliegt oder nicht.

a) Bestehen nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten, dann ist ein aussergerichtlicher Vergleich auf alle Fälle möglich. Er soll die Ungewissheit klären, ob und wann und wie die Schuldnerin ihre Verbindlichkeiten erfüllen wird, und richtet sich nach § 779 BGB. Danach ist ein beiderseitiges Nachgeben erforderlich:

Die Schuldnerin wird sich meist verpflichten, den Gläubigern die gesamten Vermögensverhältnisse zu offenbaren, keinen Konkursantrag zu stellen, der u.U. auch für die Gläubiger Nachteile haben kann; sie wird sich zu Leistungen auf Grund neuer Vereinbarungen bereitfinden oder gar ihr Vermögen auf einen Treuhänder oder einen Gläubigerausschuss zur Verwertung für die Gläubiger übertragen.

Die Gläubiger können nachgeben, indem sie von Zwangsmassnahmen, insbesondere von der Stellung des Konkursantrags absehen, der Schuldnerin Stundung gewähren oder auf Teile ihrer Forderungen verzichten.

Vergleiche dieser Art sind insofern insbesondere für die Schuldnerin vorteilhaft, als die schweren Folgen eines Konkursverfahrens vermieden werden und die Schuldenbereinigung vollständig rasch und mit einem verhältnismässig niederen Kostenaufwand erfolgt.

Der Schuldnerin bietet das aussergerichtliche Vergleichsverfahren allerdings keinen sicheren Schutz gegen Vollstreckungsmassnahmen. Jeder Gläubiger kann die Vergleichsverhandlungen dadurch stören oder scheitern lassen, dass er die Einzelzwangsvollstreckung betreibt oder Konkursantrag stellt.

Ob sich ein aussergerichtlicher Vergleich ermöglichen lässt, hängt deshalb wesentlich vom guten Willen der Gläubiger, aber nicht zuletzt auch vom Verhalten und der Vertrauenswürdigkeit der Schuldnerin ab. Zur Einleitung eines aussergerichtlichen Vergleichsverfahrens empfiehlt es sich, allen Gläubigern ein Rundschreiben zuzusenden, das eine sorfältig angefertigte Vermögensübersicht enthält, und die Gründe der Zahlungsschwierigkeiten

- möglichst unter Anschluss eines Gutachtens eines Bücherrevisors - darlegt. Ein derartiges Rundschreiben, dessen Fassung besonders eingehend überlegt sein will, ist zwecklos, wenn es nicht einen Vergleichsvorschlag enthält, aus dem hervorgeht, in welcher Weise die wirtschaftliche Sanierung der Schuldnerin gedacht ist. Vor allem wird den Gläubigern eine Quote angeboten werden müssen, die sie zur Annahme des Vergleichsangebots reizt.

b) Ist die Zahlungsunfähigkeit bzw. die Überschuldung bereits eingetreten, dann fragt es sich, ob ein aussergerichtlicher Vergleich noch möglich ist. Dies wird vielfach verneint mit der Begründung, dass in diesem Fall das Konkurs- bzw. Vergleichsverfahren zwingend vorgeschrieben sei. Es gibt indessen einen Weg, der dennoch zum Ziele führt: Man meldet das gerichtliche Vergleichsverfahren an, stellt also Antrag gemäss §§ 2 und 3 VerglO.und lässt sich zu dessen Ergänzung eine Frist, die bis zu vier Wochen dauern kann, geben. In dieser Zeit muss dann versucht werden, einen aussergerichtlichen Vergleich zustande zu bringen; gelingt dies, so kann der Vergleichsantrag zurückgenommen werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass zur Sanierung der Echo-Apparatebau GmbH. die Vertragshilfeverfahren nicht in Frage kommen, wohl aber das aussergerichtliche und das gerichtliche Vergleichsverfahren. Beide müssen gegebenenfalls gründlich vorbereitet und taktisch geschickt durchgeführt werden. Vorschläge im einzelnen sind aber erst möglich, wenn die Verhältnisse der Echo-Apparatebau GmbH. uns bekannt sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Becker-Bender)
Rechtsanwalt

Z. Akt Kölner Fortbildungsvereinigung

Hochberg Hürtels

Der Grosse – Unbekannte

Z. d. Ges. d. Kölner Ärzte Prim. Hürtels 75/6

Wölfl, Wölfler!

Nelkenweh, Bergmann!

oder Konrad, Jakob Kl.

N.G. X 304. 32 vi 03, G. 32

Zeit, 2 wes 05, S. 38 10 05

KL HRR 33, Nr. 133

24

OLG 44, 225–226

KL DMW 2 1933, 463

DW 1934 S. 788

(NL 2 1940, 422; OLG 37, 1

DW 1939, 1057)

NG DW 34, 27 (936)

Schaffgotsch

BGZ 93, 251 ; ZR
82, 116
94, 63
98, 292
100, 204
124, 164
DGZ 30, 1393
HRR 29, Nr. 8 ; 30. Nr. 1603 1341

Mannheim, den 2. Juni 1950
Dr. O./Sch.

Herrn Dr. Becker-Bender

A k t e n n o t i z.

Ich bitte Sie, der Echo-Apparatebau G.m.b.H. ein kurzes Rechtsgutachten über die Möglichkeiten der Einleitung eines Vergleichsverfahrens oder eines Vertragshilfeverfahrens zuzuleiten. Der Sachverhalt ergibt sich aus der anliegenden Aktennotiz. M.E. scheidet das Vergleichsverfahren nicht aus, weil keine Zahlungsunfähigkeit, sondern nur Zahlungsschwierigkeiten vorliegen. Wenn die Echo Apparatebau GmbH. ihren Gläubigern in einem Rundschreiben mitteilt, dass sie die Zahlungen einstelle, dann ist automatisch der Anlass des Vergleichsverfahrens gegeben. Die Zahlungseinstellungsmitteilung ist erforderlich, da sonst ein Gläubigerwettlauf beginnt. Es muss für jeden Gläubiger die Gewähr bestehen, dass von diesem Augenblick kein anderer ihm in der Vollstreckung zuvorkommt.

Die Herren von Echo haben offenbar keine klaren Vorstellungen, über die Folgen eines Vergleichs- oder womöglich Konkursverfahrens. Die Firma muss in diesem Falle liquidiert werden und der Firmenname geht unter. Da es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt, können die Herren Götz allerdings den Mantel aus der Masse herauskaufen. Über die Probleme des Mantelkaufs unterrichtet Sie mein letztes Schreiben in der Sache Trolitul-Kondensatoren.

Ich bin der Meinung, dass man die Möglichkeiten eines <u>außergerichtlichen</u> Vergleichsverfahrens besonders sorgfältig prüfen sollte. Hierzu ist die Schrift von K ü n n e recht aufschlussreich.

Weiter wäre aber, was Künne zu wenig beachtet, die Möglichkeit eines Vertragshilfeverfahrens zu prüfen. Die Vertragshilfebestimmungen werden ja in letzter Zeit sehr weit ausgelegt.

Ich verweise nur auf die Stellungnahme der Europa-Lichtspiele in Bruchsal. Hierüber sind eine Reihe von Zeitschriften aufsätze erschienen, die ich leider nicht mehr verarbeiten konnte. Deshalb bitte ich Sie. während meines Urlaubs die gutachtliche Stellungnahme für die Herren von Echo ausarbeiten zu wollen.

A k t e n n o t i z

Betr.: Echo-Apparatebau G.m.b.H., Kirrlach

In einer Besprechung am 11.5.1950 wurde von Herrn Goetz folgende Frage aufgeworfen:

Gibt es eine wirtschaftlich tragbare Möglichkeit, einen Zugriff der Gläubiger auf dem Wege der Zwangsvollstreckung zu verhindern?

Die Gesellschaft schließt 1949 mit einem Verlust von rd. DM 10 000.-- ab- Die Quelle dieses Verlustes ist in der Hauptsache in hohen Forderungsausfällen zu suchen. Die Gesellschaft muß sich zum Zwecke der Einführung ihrer Kleinartikel des ambulanten Gewerbes bedienen, dessen Vertreter es in Einzelfällen verstehen, ihre unlauteren Absichten geschickt durchzuführen (sind im entscheidenden Augenblick unauffindbar).

Die durch den Verlust bedingte Illiquidität macht es der Gesellschaft unmöglich, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Die Firma arbeitet im Augenblick mit einem Beschäftigungsgrad von 25 - 30 %, sodaß mit einer wesentlichen Verbesserung in naher Zukunft nicht gerechnet werden kann.

Ich habe in meiner vorbehaltlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, daß es sich nicht um eine Zahlungsunfähigkeit, sondern um Zahlungsschwierigkeiten handelt, sodaß der von den Gesellschaftern ins Auge gefaßte Weg eines gerichtlichen Vergleichs mit anschließender Liquidation der GmbH. und Fortführung als Personenunternehmen m.E. nicht gangbar ist.

Gegen die Auflösung der GmbH. im gegenwärtigen Zeitpunkt spricht auch der dadurch ausgelöste Steueraufwand und die Nichtausnutzung des Verlusvortrags.

M.E. wäre an einen außergerichtlichen Vergleich (evtl. Stundung) zu denken.

Ich habe mit Nachdruck auf die in jedem Falle kreditschädigende Wirkung derartiger Maßnahmen hingewiesen.

Heidelberg, den 12.5.1950

Ulrich Haarer

12.5.1950

Dr. O./G.
- 1199 -

Firma
KCHO - Apparatebau GmbH.
K i r r l a c h
b. Schwetzingen

Sehr geehrte Herren!

Wir bestätigen noch bestens dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 29.4.1950 in der Angelegenheit "Trolitul-Kleinkondensatoren."

Auf die an mich gestellte Frage, wie Sie den GmbH.-Mantel Ihrer Firma verwerten können, bemerke ich folgendes:

Der Mantelkauf wird in neuerer Zeit in Anschluss an eine Entscheidung des Kammergerichts als nichtig und sittenwidrig angesehen, weil hierdurch angeblich in unzulässiger Weise ein Einzelkaufmann sich die Möglichkeiten der Haftungsbeschränkung zunutze machen könnte. Juristisch gesehen spielt sich der Mantelkauf in folgender Weise ab:

1.) Die Geschäftsanteile werden an einen Einzelkaufmann verkauft.

2.) Dieser Einzelkaufmann ändert dann den Gesellschaftsvertrag hinsichtlich des Gesellschaftszwecks und anderen Bestimmungen dahin ab, dass er sein Geschäft unter dem GmbH-Mantel betreiben kann.

Diese Ansicht, die eine Mantelgründung und einen Mantelkauf für unzulässig hält, ist allerdings bestritten.

Auch der grosse Kommentar von Staub-Hachenburg hat erklärt, dass die Mantelgründung zwar unerwünscht sei, dass man sie aber nur durch eine Änderung des Gesetzes bekämpfen könne, nicht aber nach den geltenden Bestimmungen. Das Reichsgericht hat noch keine Gelegenheit gehabt,zu dieser Frage Stellung zu nehmen, bezw. es hat die Frage in einem Falle einmal dahingestellt sein lassen.

Wenn Sie also den Mantel Ihrer GmbH. verwerten wollen, müssen Sie sehr vorsichtig zu Werke gehen, damit nicht das Registergericht merkt, dass es sich nur noch um einen leeren Mantel handelt und nicht mehr um eine lebende GmbH. Es treten hier eine ganze Reihe von juristischen und auch steuerlichen Fragen auf, die wir gemeinsam besprechen müssten. Ich kann mir denken, dass Sie für diese Sachen nicht gerne noch nennenswerte Anwaltskosten aufwenden wollen; wir möchten uns Ihnen auch nicht mit unserem Rat aufdrängen aber wir glauben als Ihre ständigen Berater zu dem Hinweis verpflichtet zu sein, dass es sich hier um Dinge handelt, die juristisch sorgfältig durchkonstruiert werden müssen.

Die ungünstige Entscheidung des Kammergerichts könnte man immerhin dadurch umschiffen, dass der GmbH.-Mantel nicht nur an einen sondern an zwei Kaufleute veräussert wird. Wegen der Änderung des Gesellschaftszwecks müsste man sich aber gemeinsam mit dem Käufer unterhalten. Es kann nämlich passieren, dass, wenn das Registergericht die Mantelgründung nicht anerkannt, die ganze GmbH.als nichtig im Handelsregister gelöscht wird. Dies könnte wiederum Regressansprüche des Käufers gegen Sie auslösen, wenn Sie sich nicht vertraglich sichern.

Einen Marktpreis für einen GmbH-Mantel gibt es nicht, denn es handelt sich hier um einen Artikel, der ge-

~~Aktiengesellschaften~~ nicht gehandelt zu werden pflegt. Normalerweise richtet sich der Wert des GmbH-Mantels nach dem Wert des Gesellschaftsvermögens. Es ist natürlich auch möglich, dass ein Käufer mehr zu zahlen bereit ist, weil er aus irgendwelchen Gründen keine neue G.m.b.H. gründen will. Diese Möglichkeit war vor vor allen Dingen in der Epoche des Gewerbelizensierungsgesetzes gegeben, wo sich ein Kaufmann, der Schwierigkeiten hatte eine Lizenz zu erlangen, über den Umweg einer Beteiligung an einer GmbH den Besitz eines lizenztragenden GmbH-Mantels verschaffte. Heute dürfte es aber jedermann möglich sein, eine GmbH. ins Leben zu rufen, wenn er nur über das nötige Kapital verfügt. Interessant dürfte an dem Mantel Ihrer G.m.b.H. aber vor allem der Firmenname sein. Hierfür wird möglicherweise ein Interessent einiges zu zahlen bereit sein. Solche Kaufpreise werden aber immer im Einzelfalle ausgehandelt; von einer üblichen "Taxe" kann man nicht sprechen.

Es wäre auch eingehend zu prüfen, in welcher Art u. Weise Sie Ihre Einlagen aus dem Unternehmen herausziehen wollen, was ja auf normalem Wege nach § 30 des GmbH-Gesetzes nicht möglich ist. Mindestens muss der Gegenwert des nominellen Stammkapitals in der Gesellschaft stehen bleiben. Hier haben Sie allerdings die Möglichkeit auf Grund des DM-Bilanzgesetzes das Stammkapital neu festsetzen zu lassen auf mindestens DM 5,000.--, vorausgesetzt, dass sich eine solche Verminderung des Gesellschaftsvermögens bilanzmässig untermauern lässt.

Dieses Schreiben hatte nur den Zweck, Ihnen vor Augen zu führen, welche Fülle von Problemen hier auf-

treten können. Wir sind gerne bereit, uns eingehend mit Ihnen darüber zu unterhalten, ohne Sie mit grossen Kosten zu belasten.

Was die Fragen anbetrifft, die Sie kürzlich an Herrn Dr. Becker-Bender gestellt haben, so bemerken wir hierzu folgendes:

Bei der seinerzeitigen Gründung Ihrer GmbH. haben wir von einer Aktivierung der eingebrachten gewerblichen Schutzrechte mit voller Absicht Abstand genommen und zwar aus zwei Gründen: einmal ist es handelsrechtlich schwierig, gewerbliche Schutzrechte in eine GmbH- als Einlage einzubringen, deren Wert überhaupt nicht feststellbar ist. Nach der neuesten Praxis prüfen ja die Registerrichter vor der Eintragung, ob übernommene Stammeinlagen durch Sacheinlagen wertmässig gedeckt sind. Hierzu kommt aber als wichtigeres Moment die steuerliche Betrachtung eines solchen Tatbestandes. Schutzrechte, die wertmässig auf eine Einlagepflicht verrechnet werden, treten hierdurch steuerlich als Besitzposten in Erscheinung. Durch die Anrechnung ihres Wertes auf die Einlage entsteht eine Gewinnverwirklichung. Es wird steuerlich so angesehen, als habe der Gesellschafter seine Schutzrechte an die Gesellschaft zu einem bestimmten Betrag veräussert. Der Veräusserungserlös ist dann in vollem Umfange steuerpflichtiger Gewinn und unterliegt der persönlichen Einkommensteuer des einbringenden Gesellschafters. Alle diese Gesichtspunkte haben wir, soviel ich mich erinnere, bei der seinerseitigen Gründung Ihrer GmbH. eingehend durchgesprochen. Eine nachträgliche Änderung des Gesellschaftervertrages in diesem Punkte ist selbstverständlich nicht möglich. Man könnte höchstens die Bestimmung des § 4, Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages, wonach Herr Carl G ü t z das von ihm betriebene Handelsgeschäft mit allen Aktiven eingebracht hat, dahin auslegen, dass sich unter Aktiven des Handelsgeschäfts auch Schutzrechte befunden haben, wenn diese in der Einbringungsbilanz

mindestens mit einem Merkposten von DM 1.-- vermerkt waren. Selbst wenn dies aber der Fall gewesen wäre, so wäre es niemals möglich, nennenswerte Lizenzzahlungen an einen Gesellschafter für die Einbringung eines Schutzrechtes zu rechtfertigen, das nur mit einem Merkposten bewertet wird. Es gibt nur eine Alternative, entweder Einbringung der Schutzrechte in Anrechnung ihres angenommenen Wertes auf die Stammeinlagen oder Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Gesellschafter <u>ausserhalb</u> des Gesellschaftsvertrages.

Alles was die Gesellschafter seinerzeit zur Leistung ihrer Stammeinlagen eingebracht haben, können Sie aus der fortbestehenden GmbH. nicht ohne weiteres herausnehmen. Dies wäre nur möglich im Zuge einer Liquidation der GmbH., wobei zunächst aus den Aktiven sämtliche Verbindlichkeiten zu berichtigen wären und der Rest unter die Gesellschafter nach Massgabe ihrer Geschäftsanteile verteilt wird. Hierbei sind auch immer die steuerlichen Gesichtspunkte zu beachten. Ergeben sich aus der Schlussverteilung höhere Rückzahlungen als die seinerzeitigen Stammeinlagen, dann entsteht hinsichtlich des Differenzbetrages ein steuerpflichtiger Veräusserungsgewinn, der der persönlichen Einkommensteuer des betreffenden Gesellschafters unterliegt. Das gleiche gilt übrigens auch dann, wenn der Geschäftsanteil zu einem höheren Betrag als seinem Nominalwert entspricht veräussert wird, also beim sogenannten Mantelkauf. Ich glaube, auch über diese Fragen

werden wir uns besser nochmals eingehend mündlich unterhalten.

Was die Frage der Sicherung rückständiger Geschäftsführergehälter anbetrifft, so ist es selbstverständlich möglich, dass den Geschäftsführern hierfür Maschinen zur Sicherung übereignet werden. Diese Sicherheitsübereignung bedeutet aber keine Vollübereignung sondern zum Beispiel im Konkursfalle nur das Recht auf die sogenannte Absonderte Befriedigung, d.h. wenn die Maschinen verkauft werden gebührt der Erlös zuerst den Sicherungsgläubigern und erst nach deren Befriedigung der Konkursmasse. Dagegen ist die sogenannte Aussonderung, also das völlige Herausnehmen der Maschinen aus der Konkursmasse auf Grund der Sicherheitsübereignung nicht möglich, es sei denn, dass die Maschinen nicht im Besitze der GmbH verbleiben, sondern an einem dritten Ort für die Sicherungsgläubiger untergestellt werden. Eine solche Sicherungsübereignung kann aber im Konkursfalle unter bestimmten Voraussetzungen vom Konkursverwalter angefochten werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Gesellschaft schon vor der Sicherungsübereignung ihre Zahlungen eingestellt oder einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt hat. Ferner, wenn die Sicherungsübereignung in den letzten 10 Tagen vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgt ist. Hierbei ist zu unterstellen, dass die Geschäftsführer an sich keine im Konkursfalle anzuerkennendes Recht hätten, diese Art der Befriedigung anstelle der Barzahlung zu wählen (sogenannte inkongruente Deckung) In Falle eines Zustandekommens eines gerichtlichen Vergleichs im Zuge eines Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses steht der Gesellschaft ein solches Anfechtungsrecht nicht zu. Misslingt jedoch der Vergleich und wird infolgedessen Anschlusskonkurs eröffnet, dann ist nicht etwa

der Zeitpunkt der Eröffnung des Konkurses sondern der Zeitpunkt der Einstellung der Zahlungen bezw. der Beantragung des Vergleichsverfahrens massgebend.

Wir hoffen, Ihnen über alle diese Fragen schon einen gewissen Aufschluss gegeben zu haben, stehen Ihnen aber zu einer mündlichen Besprechung jederzeit nach vorheriger Terminsvereinbarung zur Verfügung.

Wir bestätigen noch den Empfang Ihres Schreibens v. 8.5.1950 in der Angelegenheit der Firma M a t t in Dornbirn. Herr Dr. Becker-Bender, der sich z.Zt. in Urlaub befindet, wird nach seiner Rückkehr dieses Schreiben beantworten.

Mit freundlicher Begrüssung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

ECHO - APPARATEBAU G. m. b. H.

Echo-Apparatebau G.m.b.H., Kirrlach über Schwetzingen, Kronauerstr. 44

Postscheck-Konto: Karlsruhe 1029

Bankverbindung: Allgemeine Bankgesellschaft Heidelberg 5947

Fernruf: Amt Waghäusel Nr. 45

Reichs-Betriebs-Nr. 0/0720/4147

Fracht- u. Expreß-Stat. Waghäusel

Firma
Dr. H.G.C. Otto

M a n n h e i m

Friedrichsplatz 1

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Kirrlach, den
		HG/St	29.4.50

2. Mai 1950

Betr: Schreiben von Siemens & Halske A.G.
„Trolitul-Kleinkondensatoren", DRP 733 609

Anbei senden wir Ihnen einen Durchschlag des Schreibens an die Fa. Siemens wegen der Zahlung der Abstandssumme. Wir haben der Einfachheit halber die Beantwortung schon durchgeführt und geben Ihnen den Durchschlag für Ihre Akten.

Bei der Anwesenheit unseres Herrn Goetz in Ihrem Büro vor ca. 3 Wochen wurden einige Fragen an Herrn Dr. Becker-Sander gestellt die er uns schriftliche beantworten wollte, was bis heute noch nicht erfolgt ist trotz unserer telefonischen Nachfrage. Wir bitten deshalb nochmals um Antwort.

Bei dieser Gelegenheit haben wir noch eine Frage, die Sie uns beantworten möchten. Wir beabsichtigen den Verkauf unseres G.m.b.H.-Mantels, weil wir unsere Firma auf eine Personengesellschaft umstellen wollen, sind uns aber nicht klar, welchen Preis man für unseren G.m.b.H.-Mantel zugrunde legen könnte. Wonach richtet sich dieser ?

1 Anlage

Hochachtungsvoll!
Echo-Apparatebau G.m.b.H.

Firma
Siemens & Halske A.G.
-Patentabteilung-
München 2

Wittelsbacherplatz 4

HG/St 28.4.5o

Betr: Ihr Schreiben vom 17.4.5o an unseren Rechtsanwalt Herrn Dr. Otto - "Trolitul-Kleinkondensatoren", DRP 733 6o9.

In obiger Angelegenheit überwiesen wir Ihnen am 13.4.5o eine Teilzahlung von DM 2oo.-, die Sie zwischenzeitlich sicher erhalten haben werden.

Aufgrund der jetzigen schlechten Wirtschaftslage war es uns nicht möglich, den Gesamtbetrag auf einmal zu zahlen. Wir möchten Sie deshalb bitten, uns für den Restbetrag ebenfalls Teilzahlungen zu gestatten. Wir werden ohne Aufforderung jeweils die Überweisung vornehmen.

Hochachtungsvoll!
Echo-Apparatebau G.m.b.H.

Kopie
Herrn Dr.Otto

7.V 50

19.4.1950

Dr. O./G.
- 1199 -

Firma
E c h o - Apparatebau GmbH.
K i r r l a c h
bei Schwetzingen.

Sehr geehrte Herren!

In der Angelegenheit "Trolitul-Kleinkondensatoren" erhalten wir von der Firma Siemens & Halske Aktiengesellschaft -Patentabteilung- in München, Wittelsbacherplatz 4 das abschriftlich anliegende Schreiben, von dem wir Kenntnis zu nehmen bitten. Die Kontonummer der Firma haben wir Ihnen mit unserem Schreiben vom 25.2.50 mitgeteilt.

Mit freundlicher Begrüssung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

Anl.:

SIEMENS

SIEMENS & HALSKE AKTIENGESELLSCHAFT

Patentabteilung

An die Herren
Rechtsanwälte
Dr. Heinz G.C. Otto
Dr. Walter Becker-Bender
(17a) Mannheim
Friedrichsplatz 1 (Fürstenberghaus)

19. April 1950

MÜNCHEN 2
Wittelsbacherplatz 4

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	den
		PA 23/400/62 Ko/Ba	17.4.50

Betrifft: Firma Echo-Apparatebau, Kirrlach
"Trolitul-Kleinkondensatoren", DRP 733 609

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 16.2.50, Ziff.2 und teilen Ihnen mit, daß wir den Eingang des Betrages in Höhe von DM 1.000,-- bisher nicht feststellen konnten und bitten Sie um Überprüfung der Angelegenheit.

Hochachtungsvoll!
Siemens & Halske A.G.
Patentabteilung
Vennebusch

Vennebusch

DM 300 – Honoraire à etc.

Bezahlt am 28/3.50

Nr. 1.J.50 ✓

[illegible]

15.III.50 /
15.IV.50 /

25.Februar 1950.

Dr.O./M.
- 1199 -

Firma

E C H O - Apparatebau GmbH.

K i r r l a c h
bei Schwetzingen .

Sehr geehrte Herren !

In der Angelegenheit " Trolitul- Kleinkondensatoren " schreibt uns die Firma Siemens & Halske Aktiengesellschaft - Patentabteilung - wie in der Anlage .

Wir bitten Sie um gefällige Kenntnisnahme und Veranlassung .

Mit freundlicher Begrüssung !

1 Anlage

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

1199

SIEMENS

SIEMENS & HALSKE AKTIENGESELLSCHAFT

Patentabteilung

An die Herren
Rechtsanwälte
Dr. Heinz G. C. Otto
Dr. Walter Becker-Bender
(17a) Mannheim
Friedrichsplatz 1 (Fürstenberghaus)

24. Feb. 1950

Wittelsbacherpl. 4

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	MÜNCHEN 2, ~~Dieterstraße 14/15~~
Dr. O./M.	16.2.50	PA 23/400/62 Obi/Ba	den 21.2.50

Betrifft 1199

Firma Echo-Apparatebau, Kirrlach,
"Trolitul-Kleinkondensatoren" DRP 733 609

Wir bestätigen den Eingang Ihres obengenannten Schreibens und bitten Sie, in Beantwortung des letzten Absatzes, den Betrag in Höhe von DM 1.000,-- auf unser Postscheckkonto München Nr. 8651 oder auf unser Konto bei der Bayerischen Vereinsbank München Nr. 203 848 mit dem Vermerk: "Betr. Patentabteilung PA 23/400/62" zu überweisen.

Hochachtungsvoll!

Siemens & Halske A.G.
Patentabteilung

Ohrt

Abschrift an Echo-Apparatebau.

1. III. 50 /

16. Februar 1950.

Dr.O./M.
- 1199 -

Firma

Siemens & Halske Aktiengesellschaft
Abteilung für Vertrags-u.Lizenzwesen

M ü n c h e n 2 .
Wittelsbacher Pl. 4.

Betr.: Firma Echo-Apparatebau , Kirrlach
" Trolitul-Kleinkondensatoren " DRP 733 609 .

Sehr geehrte Herren !

In obiger Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die Besprechung des Unterzeichneten mit Ihrem Herrn Direktor P e l k m a n n und teilen Ihnen mit, dass unsere Mandantin, die Firma Echo-Apparatebau GmbH. dem Vergleichsangebot Ihrer Firma zustimmt . Wir dürfen den zustande gekommenen Vergleich also nachstehend wie folgt formulieren und bitten gegebenenfalls um Ihre Stellungnahme :

" 1.) Echo-Apparatebau GmbH. verzichtet auf eine Anwendung des durch das deutsche Reichspatent 733 609 geschützten Erfindungsgedankens, insbesondere auf eine Fortsetzung der Produktion von " Trolitul-Kleinkondensatoren " in der von Siemens beanstandeten Form .

2.) Zur Abgeltung aller und jeglicher Ansprüche der Firma Siemens aus der behaupteten Patentverletzung zahlt Echo-Apparatebau binnen 14 Tagen den Betrag von DM 1.000.- .

3.) Siemens & Halske wird eine Produktion von Kleinkondensatoren durch Echo-Apparatebau GmbH. nach den ihr mit Schreiben vom September 1949 übersandten Mustern nicht beanstanden, da sie als patentfrei angesehen werden .

4.) Die Kosten dieser Vereinbarung trägt jeder Teil für sich selbst . "

Wir bitten Sie auch um Mitteilung, auf welches Konto der Betrag von DM 1.000.- überwiesen werden soll .

Mit hochachtungsvoller Begrüssung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

(Dr. Cato)

15. II 50 /

6. Februar 1950.

Dr.O./M.
- 1199 -

Firma
ECHO - Apparatebau GmbH.
K i r r l a c h
bei Schwetzingen .

Sehr geehrte Herren !

In der Angelegenheit " Trolitul-Kleinkondensatoren " habe ich, wie vorgesehen, am Donnerstag, den 2.Februar 1950 mit der Hauptverwaltung der Firma Siemens & Halske A.G. in München verhandelt, und zwar mit Herrn Direktor P e l k m a n n und noch einem massgebenden Herrn .

Herr Direktor Pelkmann, ein älterer Herr, war an sich sehr höflich, aber auch sehr kühl und etwas ablehnend. Er hörte sich zunächst schweigend meine Ausführungen an, in denen ich ihm darlegte, dass die absolute Verweigerung der Erteilung einer Lizenz an Sie unter " grundsätzlichen Gesichtspunkten " dann gegen die Grundgedanken der Dekartellisierungsgesetzesvorschriften verstosse, wenn es der Firma Siemens & Halske auf Grund meiner Ausführungen klar geworden sei, dass diese Weigerung für meine Mandantin einen erheblichen Schaden zur Folge haben müsse . Ich betonte , dass Ihre Firma diese Kondensatoren entwickelt hätte in einer Zeit, in der keine Möglichkeit bestand, sich über die Patentlage genügend zu orientieren, dass Sie im guten Glauben erhebliche Aufwendungen gemacht hätten, deren Abschreibung man Ihnen nicht zumuten könne . Weiter habe ich geltend gemachtm, dass Ihre Firma auch unter Umständen die Erteilung einer Zwangslizenz bei dem nunmehr wieder eröffneten Patentamt beantragen

könne . Ein solcher Antrag habe nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts grosse Aussicht auf Erfolg, da die Gefahr, dass eine Firma durch die Verweigerung einer Lizenz zum Erliegen komme, als Rechtfertigungsgrund für die Erteilung einer Zwangslizenz anerkannt sei .

Es wurde dann noch ein Sachbearbeiter hinzugezogen, der erklärte, dass die von Ihnen neuerdings übersandten Kondensatoren mit einer Glasumhüllung mit gelbem Verguss patentfrei seien. Ich habe dann die bei meinen Akten befindlichen Muster vorgelegt, wobei die Herren erklärten, sie könnten im Augenblick nicht feststellen, ob durch diese Muster eine Patentverletzung begangen werde, denn sie stimmten mit den von ihnen beanstandeten Mustern nicht ganz überein . Die beanstandeten Muster seien kleiner und wiesen das weiter vorstehende Dielektrikum mit der typischen Schrumpfung am Übergang zwischen Metallfolie und dem metallfolienfreien Rand auf . Bei den von mir vorgelegten Mustern sei aber die Randschrumpfung nicht ohne weiteres festzustellen, dagegen könnte man eher von einer Verletzung des Anspruches 3 sprechen .

Ferner legten die Herren dar :

1.) Sie seien keineswegs davon überzeugt, dass Ihre Firma durch die Verweigerung der Lizenz zum Erliegen komme . Es gebe genügend Konstruktionen von solchen Kondensatoren auf dem Markt, die patentfrei seien und die genau dieselbe Güte und Preislage aufwiesen, wie die "Trolitul-Kleinkondensatoren ". Wenn der zur Zeit von Ihnen hergestellte Kondensator in der Wirkung schlechter und in der Preislage teurer sei, so müsste Ihnen, als erfahrenen Elektrofachleuten, es möglich sein, dem abzuhelfen . Ich habe hierauf erwidert, dass es sich hier um technische Fragen handelt, zu denen ich nicht Stellung nehmen könne

und dass ich mich zunächst darauf beschränken müsse, die Richtigkeit dieser Ausführungen zu bestreiten .

2.) Das Patent der Firma Siemens sei seit dem Jahre 1938 bekannt, und zwar nicht nur aus Patentschriften, sondern auch aus Katalogen und Prospekten. Es wäre also für einen Elektrofachmann auch in der Zeit unmittelbar nach dem Zusammenbruch ein leichtes gewesen, das Vorhandensein der Patentansprüche der Firma Siemens & Halske festzustellen . Auch hierzu konnte ich nur durch Bestreiten Stellung nehmen .

3.) Die Produktionskapazität der Firma Siemens & Halske inbezug auf diese Kleinkondensatoren sei nur zu 40% ausgenützt. Die Firma hätte also kein Interesse daran, etwa von Ihnen solche Kleinkondensatoren zu beziehen, oder etwaige Bestellungen als nicht ausführbar abzulehnen. Die Anfrage von Karlsruhe aus hätte nur informatorischen Zwecken gedient .

Aus der ganzen Einstellung der Herren musste ich entnehmen, dass die Erteilung einer Lizenz nur sehr schwer durchzusetzen sein wurde und dass die Firma Siemens bejahendenfalls erhebliche Ansprüche an Lizenzgebühren gestellt hätte, insbesondere auch für die zurückliegende Zeit . Auf Grund Ihrer Weisung, jede weitergehende finanzielle Verpflichtung Ihrer Firma in weitestgehendem Masse zu vermeiden, habe ich dann die Verhandlung in dem Sinne weitergeführt, wie sich die Firma Siemens einstellen würde, falls Ihre Firma auf die weitere Herstellung der angeblich geschützten Kondensatoren verzichte und sich nur mit den jetzt hergestellten Kondensatoren weiterhin befasse . Hierauf wurde mir erklärt, dass man nicht die absicht habe,

Ihre Firma durch die Aufstellung von hohen Schadenersatzforderungen zu schädigen, dass man aber auf die Zahlung eines gewissen Betrages als " Anerkennungsgebühr " nicht verzichten könne und wolle . Ich habe dann darauf hingewiesen, dass auch eine Zahlung von wenigen tausend Mark für Ihre Firma bereits die grössten Schwierigkeiten zur Folge haben müsste. Die Herren meinten aber, dass Ihre Firma eben ein gewisses Risiko eingegangen sei und dass sie nunmehr dafür einstehen müsse . Mit einigen hundert Mark könne man sich bei der Bedeutung der Sache nicht zufrieden geben . Auf meine Bitte, einen genauen Betrag zu nennen, wurde mir erwidert, dass die Höhe dieses Betrages von Ihrem Absatz an solchen Kleinkondensatoren abhänge . Ich habe dann vorgeschlagen , dass man auf diese Rechnungslegung Ihrerseits verzichten soll und sich tatsächlich mit einer Anerkennungsgebühr, die von vornherein in einem gewissen Betrag festgesetzt werden könne, zufriedengeben soll . Nach längeren Verhandlungen ergab sich dann schliesslich, dass die Firma Siemens mit einer Zahlung von DM 1.000.- innerhalb 14 Tagen ihre sämtlichen Ansprüche für abgegolten ansehen würde. Ich habe den Herren der Firma Siemens zugesagt, baldmöglichst ihnen Ihre Stellungnahme zu diesem Vorschlage mitzuteilen .

Ich bitte Sie nunmehr, mir möglichst umgehend mitzuteilen, ob Sie das Angebot der Firma Siemens annehmen wollen. Ich möchte Ihnen dringend dazu raten, da Sie sowohl bei der Durchführung eines Patentprozesses, als auch bei der Einleitung eines Verfahrens auf Erteilung einer Zwangslizenz unter allen Umständen mit der Zahlung von Lizenzgebühren für die zurückliegende Zeit rechnen müssten und es immerhin doch nicht mit Sicherheit vorauszusehen wäre, ob Sie eine Lizenz durchsetzen könnten. In der Beschreitung

eines dieser Wege würde also ein erhebliches Prozess-risiko liegen, das schon allein den Betrag von DM 1.000.- erheblich übersteigen würde .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

7.Februar 1950.

Dr.O./M.
-1059/1199 -

Firma
ECHO-Apparatebau G.mbH.
K i r r l a c h
bei Schwetzingen

Sehr geehrte Herren !

In Erledigung Ihres Schreibens vom 3.Februar 1950 gestatten wir uns, an weiteren Kosten für äussere anwaltschaftlichen Bemühungen folgende Beträge in Rechnung zu stellen :

1.) Angelegenheit Czapp - Streitwert DM 1479.90:

hieraus	eine Geschäftsgebühr	DM	60.-
	3% Umsatzsteuer	"	1.80
	Portoauslagen	"	2.50

2.) Angelegenheit Siemens & Halske A.G.
Streitwert (geschätzt) DM 5.000.- :

hieraus	eine Geschäftsgebühr	"	145.-
	eine Verhandlungsgebühr	"	145.-
	eine Vergleichsgebühr (beim Zustandekommen einer Vereinbarung)	"	145.-
	3 % Umsatzsteuer	"	13.05
	Reisekosten :		
	Fahrt Heidelberg - München	"	36.80
	Fahrt München - Heidelberg	"	36.80
	2 Tagegelder á DM 25.-	"	50.-
	2 Abwesenheitsgelder à DM 10.-	"	20.-
	sonstige Auslagen für Taxen, Strassenbahn usw.	"	7.50
	Porto und Telefonauslagen	"	15.-
	Gesamtbetrag :	DM	678.45

Mit vorzüglicher Hochachtung !

P.S. Wir bitten um Überweisung
auf unser Konto Nr. 90571
bei der Südwestbank Mannheim.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Mannheim , den 1. Februar 1950.
Dr.B./M.

A k t e n n o t i z .

Die seit meiner letzten Aktennotiz vom 14.9.1949 erfolgte Eröffnung des Patentamts in München hat der Patentpraxis neue Impulse gegeben . Das Patentwesen wird deshalb wieder in geordnete Bahnen gelangen . Damit treten auch grundsätzliche und praktische Fragen erneut in den Vordergrund und werden voraussichtlich die längst notwendig gewordene Auseinandersetzung mit dem Patentgesetz vom Jahre 1936 beschleunigen .

Damit verdient das Problem der Zwangslizenz besondere Beachtung .

Jedes Patentrecht läuft schliesslich darauf hinaus , den Erfindungsschutz durch Schaffung eines Ausschliessrechts zu verwirklichen ; daran kann im Grunde auch die Dekartellisierungsgesetzgebung nichts ändern . Der Hinweis auf die Monopolstellung des Patentinhabers allein reicht jedenfalls nicht aus , um das Verlangen nach einer Zwangslizenz zu rechtfertigen . Es müssen noch besondere Umstände hinzutreten .

Nach § 15 Pat.G. kann eine Zwangslizenz verlangt werden, " wenn die Reichsregierung erklärt, dass die Erlaubnis geboten ist, um die Belange der Volksgemeinschaft zu wahren ". § 15 trat an die Stelle des früheren § 11 Pat.G., der bestimmte, dass über das , was die öffentlichen Interessen erfordern, in erster Instanz das Patentamt und in zweitem Rechtszuge das Reichsgericht zu befinden hätten . Ob an die Stelle der Reichsregierung heute die Bundesregierung zu treten hat, mag fraglich sein ; den Gedanken des Rechtsstaates wird mehr die alte Regelung gerecht werden . Diese Frage ist aber zunächst von untergeordneter Bedeutung. Viel wichtiger erscheint die weitere Frage, wann " die Belange der Volksgemeinschaft ", d.h. die öffentlichen Interessen die Ertei-

lung einer Zwangslizenz erfordern . Die Rechtsprechung hat in dieser Beziehung zahlreiche Leitsätze entwickelt, von denen zwei im Falle Echo-Apparatebau besondere Bedeutung haben und der Firma Siemens nachdrücklich zur Kenntnis gebracht werden sollten :

1.) Ein Anspruch auf Erteilung einer Zwangslizenz besteht, wenn dadurch eine bessere Versorgung des Inlandmarktes möglich ist (RGZ.93,50). Ob dieses Argument im Falle Echo-Apparatebau durchschlägt, mag fraglich sein. Immerhin könnte man die Karte der Firma Siemens an Echo-Apparatebau GmbH. vom 5.7.1949, die sich bei den Akten befindet , entsprechend auswerten .

2.) Eine Zwangslizenz kann auch zur Verhütung von Betriebstillegungen erteilt werden (RGZ.113,115; 143,223). Voraussetzung ist dabei allerdings, dass die Erteilung der Zwangslizenz die einzige Möglichkeit ist, um das betreffende Unternehmen am Leben zu erhalten. Dies wird die Firma Echo-Apparatebau nachzuweisen haben .

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass eine Zwangslizenz nur dann begehrt werden kann , wenn gütliche Einigungsversuche mit dem Patentinhaber gescheitert sind.

<u>Herrn Dr. O t t o mit der Bitte um gefl. Kenntnisnahme .</u>

A u s z u g

aus

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Band 143, S.223 ff. - Urteil vom 24.Januar 1934
I 37/33 - S. 226 - 228 :

.....

1. Von allen den Gründen , auf welche die Klägerin ihren Antrag auf Erteilung der Zwangslizenz an dem Patent 400634 glaubt stützen zu können , erweist sich jedenfalls der eine als durchgreifend, dass sie sonst gezwungen sei, ihre Betriebe stillzulegen . Trifft letzteres zu, wie noch darzutun ist, dann ist das vom Gesetz geforderte öffentliche Interesse an Erteilung der Zwangslizenz in heutiger Zeit unbedingt zu bejahen . Denn bekanntlich gehört heute die Bekämpfung der allgemeinen Arbeitslosigkeit zu den wichtigsten Aufgaben des Staats, denen gegenüber alles andere zurückzutreten hat.Man kann also nicht dagegen einwenden, wie es die Beklagte tut, dass die Berücksichtigung dieses Grundes die Erfindertätigkeit lähmen und den Erfinder um seinen Lohn bringen würde, indem jede Verbesserung der Technik dem Inhaber des Schutzrechts einen Vorsprung gegenüber den Mitbewerbern verschaffe und diese sich dann mit derselben Begründung die Früchte des Patents aneignen könnten . Einmal ist es keineswegs so, dass der Vorsprung, den ein Patent seinem Inhaber verschafft, jedesmal so einschneidend sein müsste, dass die anderen nicht mehr wettbewerbsfähig blieben oder dass die technische Verbesserung die Betriebe der anderen in allen ihren Teilen lahmlegen würde. Tritt aber einmal , wie hier, ein solcher Fall heute ein , dann muss eben der Patentinhaber ein Opfer bringen ,zudem nur ein solches , für das er nicht entschädigungslos bleibt . Ebensowenig ist der Einwurf der Beklagten berechtigt, dass es sich im Falle einer Betriebs-

einstellung für die Arbeitnehmer nur um eine Vertauschung der Arbeitsplätze handle . Denn es ist gar nicht gesagt, dass alle die Arbeiter des stillgelegten Betriebes nur ohne weiteres von den weitergeführten übrigen Betrieben desselben Faches aufgenommen würden. Es liegt vielmehr nahe, dass diese anderen Unternehmungen , die vielleicht nur halb oder noch weniger beschäftigt waren, durch Vermehrung der Arbeitsstunden ohne wesentliche Neueinstellung zum Vollbetrieb übergehen . Gerade umgekehrt aber kommt es heutzutage darauf an , möglichst viele Hände an dem Arbeitsvorgang teilnehmen zu lassen , also nötigenfalls die Arbeit zu strecken (vgl.Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20.Januar 1934, RGBl.I S.45, § 20 Abs.3). Es ist ferner nicht richtig , dass der Kundenkreis des stillgelegten Betriebes ohne weiteres und in jedem Fall auf die anderen Betriebe übergehen müsste. Dasselbe gilt von denjenigen Firmen, denen der stillgelegte Betrieb durch Bezug von Rohstoffen und dgl. Beschäftigung gab, und entsprechend von den Künstlern für die Schallplattenaufnahme . Diese rechtliche Beurteilung ist auch nichts durchaus Neues. Schon einmal hatte der Senat eine ähnliche Zwangslizenzsache zu entscheiden . Es handelte sich damals darum, dass eine Firma bis zum Ende des Krieges Schiesspulver und Schiesswolle hergestellt hatte, sich aber dann auf Anregung der Reichsregierung der Herstellung von Kunstseide zuwandte, wozu sie die Benutzung fremder Patente benötigte (RGZ. Bd.113, S.115). Damals ist ausgesprochen worden :

> Die von der Regierung angeregte, ja geforderte Betriebsumwandlung der Klägerin war eine Massnahme, welche von grossen Teilen des Volkes drohenden Schaden abwenden und zugleich dringenden Bedürfnissen der Gemeinschaft dienen sollte. Ihre Bestimmung für das allgemeine Beste unterliegt also keinem Bedenken . Es handelt sich nicht blos (was allein schon genügen würde)

darum, die bei der Klägerin tätigen Angestellten und Arbeiter weiter zu beschäftigen. Auch für sonstige Arbeitskräfte, namentlich für die aus dem Felde Heimkehrenden, sollte vorgesorgt werden .

Diese Entscheidung hat im Schrifttum allgemein Billigung gefunden : P i e t z k e r PatG.§ 11 Anm.10 ; I s a y PatG. § 11 Anm.2 zu IIIc. Umso mehr muss das aber gelten bei dem Umfang , den die allgemeine Arbeitslosigkeit seit den letzten Krisenjahren angenommen hatte .

II. Nach dem Ergebnis der Verhandlung und Beweisaufnahme ist anzunehmen, dass in der Tat die Klägerin ohne die von ihr begehrte Zwangslizenz ihren Betrieb nicht fortführen könnte, wobei nach bekannter Rechtsprechung für das Zwangslizenzverfahren zu unterstellen ist, dass das von ihr benutzte Verfahren zur Herstellung der Schallplatten unter den Schutzumfang des Streitpatents fällt. Aus dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen geht überzeugend hervor, dass Schallplatten, die nicht nach diesem Verfahren hergestellt sind, heute nicht mehr marktfähig sind, weil nur die im Streitpatent angegebenen Entzerrungsmittel den erstrebten Erfolg klanggetreuer Wiedergabe verbürgen .

.....

. . . . . .

Heidelberg

1 6 Aug 1949

Gespräch von 4565 am

nach Waghäusel

Rufnr. Goch 45

Gattung	V	XP	R
	G	N	
	Str	nach	
	Z	v.	bis
	U	v.	bis

angem. um 8 4 bei 2 4

weitergem. in Ltg durch

um

Leitweg Zone 2

ausgef. um in Ltg durch

Gespr-Dauer Minuten 3

22

Gebühr: DM — Dpf 60

geprüft:

C 320

Es bedeuten:

SD Dringendes Staatsgespräch	XP Herbeirufen
AD Dringendes Dienstgespräch	V Voranmeldung
[illegible] Blitzgespräch	R Bezahlung dur Verlangten
L Dringendes Luftgespräch	N Übermittlung einer Nachricht
DP Dringendes Pressegespräch	G Gebührenansag
D Dring. Gespr.	Str Zu streich. n.....
F Festzeitgespr.	Z Zurückstell. b.... od. v..... b. .....
A Gewöhnliches Dienstgespräch	U Umleitung v..... bis.....

XP-, V- oder R-Gespräch

weitergemeldet um

ausführbar um

R angen. um

nicht ausführbar, weil

R abgelehnt

Anmelder benachr. um

will mit.....

..... (Rufnr.) sprech

(R) { will Gesprächsgebühr zahlen / verzichtet

Streichung, nachträgl. Befristung oder Zurückstellung

weitergem. um

besondeser Bote? ja — nein

Sonstige Dienstvermerke

Gespräch von Heidelberg

4565

am 12/

nach 18 ...

Rufnr. 45 ...

Gattung	V	XP	R
	G	N	
	Str	nach	
	Z	v.	bis
	U	v.	bis

angem. um 11 55 bei 959

weitergem. um in Ltg durch

Leitweg

Zone 2

ausgef. um 11 58 in Ltg durch 47

Gespr-Dauer Minuten 8

21

Gebühr: DM 1 Dpf 60

geprüft:

C 320

Es bedeuten:

SD Dringendes Staatsgespräch	XP Herbeirufen
AD Dringendes Dienstgespräch	V Voranmeldung
Blitz Blitzgespräch	R Bezahlung durch Verlangten
L Dringendes Luftgespräch	N Übermittlung einer Nachricht
DP Dringendes Pressegespräch	G Gebührenansage
D Dring. Gespr.	Str Zu streich. n. .....
F Festzeitgespr.	Z Zurückstell. b. ..... od. v. ..... b. .....
A Gewöhnliches Dienstgespräch	U Umleitung v. ..... bis .....

XP-, V- oder R-Gespräch

weitergemeldet um

ausführbar um

R angen. um

nicht ausführbar, weil

R abgelehnt

Anmelder benachr. um

will mit .....

..... (Rufnr.) sprechen

(R) { will Gesprächsgebühr zahlen / verzichtet

Streichung, nachträgl. Befristung oder Zurückstellung

weitergem. um

besondeser Bote? ja — nein

Sonstige Dienstvermerke.

Gew 12 04/47

Gespräch von Heidelberg

am

nach

Rufnr.

Gattung	V	XP	R
	G	N	
	Str	nach	
	Z	v.	bis
	U	v.	bis

angem.
um bei

weitergem.
um in Ltg durch

Leitweg | Zone

ausgef.
um
in Ltg
durch | Gespr-Dauer Minuten

14 | Gebühr: DM Dpf | geprüft:

C 320

Es bedeuten:

SD	Dringendes Staatsgespräch	XP	Herbeirufen
AD	Dringendes Dienstgespräch	V	Voranmeldung
Blitz	Blitzgespräch	R	Bezahlung durch Verlangten
L	Dringendes Luftgespräch	N	Übermittlung einer Nachricht
DP	Dringendes Pressegespräch	G	Gebührenansage
D	Dring. Gespr.	Str	Zu streich. n.....
F	Festzeitgespr.	Z	Zurückstell. b..... od. v..... b. .....
A	Gewöhnliches Dienstgespräch	U	Umleitung v..... bis.....

XP-, V- oder R-Gespräch

weitergemeldet um

ausführbar um

R angen. um

nicht ausführbar, weil

R abgelehnt

Anmelder benachr. um

will mit.....

..... (Rufnr.) sprechen

(R) { will Gesprächsgebühr zahlen / verzichtet

Streichung, nachträgl. Befristung oder Zurückstellung

weitergem. um

besondeser Bote? ja — nein

Sonstige Dienstvermerke

Gespräch von Heidelberg am 5. Aug. 1949

4565

nach Wghl

Rufnr. 45

Gattung	V	XP	R
	G	N	
	Str	nach	
	Z	v.	bis
	U	v.	bis

an Ctm. 0924 bei D63
um

weitergem. in Ltg durch
um

Leitweg Zone 2

ausgef. 10.05
um
in Ltg
durch 923

Gespr-Dauer Minuten 4

35

Gebühr: DM — Dpf 80

geprüft:

C 320

Es bedeuten:

SD	Dringendes Staatsgespräch	XP	Herbeirufen
AD	Dringendes Dienstgespräch	V	Voranmeldung
Blitz	Blitzgespräch	R	Bezahlung durch Verlangten
L	Dringendes Luftgespräch	N	Übermittlung einer Nachricht
DP	Dringendes Pressegespräch	G	Gebührenansage
D	Dring. Gespr.	Str	Zu streich. n.....
F	Festzeitgespr.	Z	Zurückstell. b..... od. v..... b.....
A	Gewöhnliches Dienstgespräch	U	Umleitung v..... bis.....

XP-, V- oder R-Gespräch

weitergemeldet um

ausführbar um

R angen. um

nicht ausführbar, weil

R abgelehnt

Anmelder benachr. um

will mit.....

..... (Rufnr.) sprechen

(R) { will Gesprächsgebühr zahlen / verzichtet

Streichung, nachträgl. Befristung oder Zurückstellung

weitergem. um

besondeser Bote? ja — nein

Sonstige Dienstvermerke

Gespräch von

4565

am

1

nach

Wright

Rufnr.

45

Gattung			
D	V	XP	R
	G	N	
	Str	nach	
	Z	v.	bis
	U	v.	bis

angem. 1626 24

um

bei

weitergem.

um

in Ltg

durch

Leitweg

Zone

2

ausgef. 1631

um

in Ltg D61

durch

Gespr-Dauer Minuten

4

63

Gebühr: DM 1 Dpf 60

geprüft:

C 320

Es bedeuten:

SD	Dringendes Staatsgespräch	XP	Herbeirufen
AD	Dringendes Dienstgespräch	V	Voranmeldung
[redacted]	Blitzgespräch	R	Bezahlung durch Verlangten
L	Dringendes Luftgespräch	N	Übermittlung einer Nachricht
DP	Dringendes Pressegespräch	G	Gebührenansage
D	Dring. Gespr.	Str	Zu streich. n.....
F	Festzeitgespr.	Z	Zurückstell. b.... od. v..... b.....
A	Gewöhnliches Dienstgespräch	U	Umleitung v..... bis.....

XP-, V- oder R-Gespräch

weitergemeldet um

ausführbar um

R angen. um

nicht ausführbar, weil

R abgelehnt

Anmelder benachr. um

will mit.....

..... (Rufnr.) sprechen

(R) { will Gesprächsgebühr zahlen / verzichtet

Streichung, nachträgl. Befristung oder Zurückstellung

weitergem. um

besondeser Bote? ja — nein

Sonstige Dienstvermerke

Gespräch von Heidelberg am 5. Sep. 1949

4565

-nach Vgl. sl. Kirchen

Rufnr.

45

Gattung	V	XP	R
	G	N	
	Str	nach	
	Z	v.	bis
	U	v.	bis

angem.
um 16 37 bei 46

weitergem. in Ltg durch
um

Leitweg Zone

ausgef. 16 45 Gespr-Dauer
um Minuten
in Ltg 15
durch

07

Gebühr: DM 6 Dpf —

geprüft:

C 320

Es bedeuten:

SD	Dringendes Staatsgespräch	XP	Herbeirufen
AD	Dringendes Dienstgespräch	V	Voranmeldung
Blitz	Blitzgespräch	R	Bezahlung durch Verlangten
L	Dringendes Luftgespräch	N	Übermittlung einer Nachricht
DP	Dringendes Pressegespräch	G	Gebührenansage
D	Dring. Gespr.	Str	Zu streich. n.....
F	Festzeitgespr.	Z	Zurückstell. b..... od. v..... b.....
A	Gewöhnliches Dienstgespräch	U	Umleitung v..... bis.....

XP-, V- oder R-Gespräch

weitergemeldet um

ausführbar um

R angen. um

nicht ausführbar, weil

R abgelehnt

Anmelder benachr. um

will mit.....

..... (Rufnr.) sprechen

(R) { will Gesprächsgebühr zahlen / verzichtet

Streichung, nachträgl. Befristung oder Zurückstellung

weitergem. um

besondeser Bote? ja — nein

Sonstige Dienstvermerke

Telefongespräche
i. J. Stko-Typ 6. - Siemens Halske
- 1944 -

6. -
.60
-.80
-.60
.60
-.60

1.40

Porto 3.60

15.-

30.1.1950

Dr. O./G.
-1199-

Firma
Siemens & Halske Aktiengesellschaft
Patentabteilung
M ü n c h e n 2.
Dienerstr. 14/15

Betr.: Firma ECKO-Apparatebau, Kirrlach
"Trolitul-Kleinkondensatoren", DBP 733 609.

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 29.11.49 und auf das kürzlich mit Ihrem Herrn P e l k m a n n geführte Ferngespräch, wonach eine Besprechung der obigen Angelegenheit mit einem Ihrer massgebenden Herren am Donnerstag, den 2.2.1950, nachmittags mit dem Unterzeichneten stattfinden kann. Der Unterzeichnete wird zu diesem Termin erscheinen und wäre dankbar für eine rechtzeitige Mitteilung, falls der Termin von Ihrer Seite aus irgendeinem Grunde nicht eingehalten werden könnte.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

18.1.1950

Dr. O./G.
-1059-

Firma
ECHO Apparatebau G.m.b.H.
E r r l a c h b.Schwetzingen.

Sehr geehrte Herren!

Ich nehme Bezug auf unser heutiges Telefongesp
wegen der Angelegenheit Trolitul-Kondensatoren
Patent der Firma Siemens & Halske Aktiengesell
und muss Ihnen zu meinem Bedauern mitteilen, d
Reise am nächsten Dienstag nicht zustande kam, w
keiner der massgebenden Herren an diesem Dienstag anwesend wäre. Ich habe aber heute bei einem Ferngespräch mit der Abteilung für Vertrags- und Lizenzwesen der Firma Siemens & Halske mir ausbedungen, mit einen der massgebenden Herren zu sprechen, wenn ich schon einmal persönlich nach München fahre. Dies hat der Herr von Siemens eingesehen und mir vorgeschlagen am 2.2.1950 nachmittags nach München zu kommen, wo ich einen der massgebenden Herren, wahrscheinlich einen der Direktoren selbst sprechen könne.

Mit freundlicher Begrüssung!

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

Q/BC

15. Jan 1950

ECHO - APPARATEBAU G. m. b. H.

Echo-Apparatebau G. m. b. H., Kirrlach über Schwetzingen, Kronauerstr. 44

Firma
Dr. Heinz G.C. Otto

M a n n h e i m

Friedrichsplatz 1

Postscheck-Konto: Karlsruhe 1029

Bankverbindung: Allgemeine Bankgesellschaft Heidelberg 5947

Fernruf: Amt Waghäusel Nr. 45

Reichs-Betriebs-Nr. 0/0720/4147

Fracht- u. Expreß-Stat. Waghäusel

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	(17a) Kirrlach, den
		KG/St	14.12.1949

Sehr geehrter Herr Dr. Otto !

Das Schreiben der Firma Siemens ist ausserordentlich interessant, obwohl aus diesem ja noch nicht zu ersehen ist, dass Siemens bereit ist, uns auf diesem Gebiet weiterarbeiten zu lassen. Um aber auch der Firma Siemens einiges Wasser von der Mühle zu nehmen, übermitteln wir Ihnen in der Anlage die Anfrage des Siemens-Werkes in Karlsruhe, aus dem Sie ersehen, dass Siemens doch nicht ganz in der Lage ist, den Bedarf zu dekken, sonst wäre diese Anfrage ja keinesfalls erfolgt. Es ist also unwahr, wenn Siemens schreibt, nie dieserhalb an uns herangetreten zu sein.

Wir halten es aber für richtig die Angelegenheit doch zu einem Abschluss zu bringen und sind deshalb mit dem Vorschlag der Fahrt nach München einverstanden. Bitte veranlassen Sie alles weitere.

Hochachtungsvoll!
Echo-Apparatebau G.m.b.H.

Anlage:
Schreiben

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Karlsruhe (Baden)
		Einkauf	den

Betrifft **Anfrage**

Wir bitten um Ihr Preis-Angebot:

250 pF ± 20 % 250 Va
5000 " 250 Va
5000 " 250 V~
50000 " 220 Va
0,25 /uF 250 Va

Gewünschter Liefertermin:

Zahlungsbedingungen
innerhalb 14 Tagen 3% Skonto
" 30 " 2% " "
" 90 " netto

Hochachtungsvoll

WERNERWERK WEST
Abt. für Rundfunk, Elektroakustik u. Antennen
– Einkauf –

WWE 3007 2000 3. 49

SIEMENS

SIEMENS & HALSKE
AKTIENGESELLSCHAFT
WERNERWERK WEST
Abt. für Rundfunk, Elektroakustik und Antennen
Karlsruhe
Vorholzstraße 62

Firma

Echo-Apparatebau G.m.b.H.

(r) Kirlach / Nordbaden

Oktober
Montag

42. Wo. 283–82 1949

Oktober						
S	M	D	M	D	F	S
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

10

November						
S	M	D	M	D	F	S
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30			

S.-A. 6.15 · S.-U. 17.18 **Normalzeit** M.-A. 18.09 · M.-U. 10.02

Ich habe erst
Donnerstag,
den 2. Februar
nach München
[illegible]

Montag, 10. Okt. SOENNECKEN

Oktober

Sonnabend	Sonntag
8	9
S.-A. 6.12 · S.-U. 17.23 M.-A. 17.39 · M.-U. 7.35	S.-A. 6.13 · S.-U. 17.21 M.-A. 17.52 · M.-U. 8.47
Laubhüttenfest	17. n. Trinitatis 2. Laubhüttenfest

20 - XII

29. XII.

7. Dez. 1949.

ab 7/12

Dr. O./G.
- 1059 -

Herrn
Professor Dr. Franz Dölm
Frankfurt a.M.
Universität.

Sehr geehrter Herr Professor!

Ich hatte in Heidelberg das Vergnügen Ihren angekündigten Vortrag im Presseclub zu hören und mit Ihnen danach eine kurze Rücksprache zu nehmen über einen in meiner Praxis zu behandelnden Fall einer unpolitischen Anmutung eines Patents.

Ich erlaube mir Ihnen die besprochen in der Anlage einige Unterlagen über diesen Fall zuzusenden und wäre Ihnen zu ausserordentlichem Dank verpflichtet, wenn Sie mir gelegentlich ganz kurz Ihre Meinung hierzu mitteilen würden.

Mit hochachtungsvoller Begrüssung!
Ihr sehr ergebener

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

Anlagen.

5. Dez. 1949

Dr. G./G.

Firma
EXIIO Apparatebau G.m.b.H.
K i r r l a c h b.Solnetzingen.

Sehr geehrte Herren!

Die Firma Siemens & Halske Aktiengesellschaft hat sich zunächst auf unser gemeinsam verfasstes Schreiben v. 15.9.49 doch noch geäussert. Die Firma lehnt zwar nach wie vor die Erteilung einer Lizenz gegen angemessenes Entgeld ab, der Ton des Schreibens ist aber insofern schon etwas konzilianter als bisher gehalten worden und also die grundsätzliche Bereitschaft zu Verhandlungen ausgesprochen wird.

Ich habe dieser Tage im Heidelberger Presseclub einen Vortrag des bekannten Kartellspezialisten Professor Böhm aus Frankfurt am Main angehört und mit diesem nach dem Vortrag Ihren Fall eingehend besprochen. Professor Böhm meinte, dass man auf den Klageweg unter Umständen eine Lizenz erzwingen könnte, räumt aber ein, dass sich auf diesem Gebiet noch keine festen Rechtsgrundsätze entwickelt haben.

Der Unterzeichnete wird vor Weihnachten kaum noch Zeit finden zu einer Reise nach München, falls Sie eine solche wünschen sollten. Anfangs des nächsten Jahres ist er voraussichtlich einige Wochen auf einer Auslandsreise. Wir schlagen daher vor, der Firma Siemens & Halske Aktiengesellschaft in etwa einer Woche ein verzögerliches Schreiben des Inhalts zu schicken, dass wir nach wie vor die Angelegenheit mündlich besprechen wollen, dies aber vor den Festtagen leider nicht mehr ermöglichen könnten. Wir würden im neuen

Jahr mit einer Terminbestimmung an die Firma herantreten.

Ich bitte Sie um Ihre gefällige Stellungnahme zu diesem Vorschlag. Falls Sie es wünschen, stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit zu einer Rücksprache in meinem Büro zur Verfügung.

Mit freundlicher Begrüßung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Dr. Heinz G. C. Otto
Dr. Walter Bedr - Bender
Rechtsanwälte
(17a) Mannheim
Friedrichsplatz 7

Abschrift

15. September 49.

Dr. O./K.
- 1059 -

Firma
Siemens & Halske Aktiengesellschaft
Patentabteilung
München 2.
Wittelsbacherstr. 14/15.

EILSCHREIBEN
EILBOTEN.

Betr.: Firma Schoo-Apparatebau, Hirsch
"Trolitul-Kleinkondensatoren", DBP 733 609.

Wir bestätigen den Empfang Ihrer beiden Schreiben obigen Betreffs vom 11. und 26. August 1949 (PA 25/400/62) und geben Ihnen die Stellungnahme unserer Mandantin zum Schreiben Ihres Betriebes Heidelberg ((PA 23 - Ss/H) vom 24.6.1949 wie folgt bekannt :

Unsere Mandantin ist auf die von ihr angewandten Verfahren zur Herstellung von "Trolitul Kleinkondensatoren" unabhängig und in Unkenntnis von Ihrem Patent Nr. 733 609 auf Grund eigener Versuche gekommen. Es handelt sich hierbei um ein Verfahren, das schon von jeher mit Papierfolien angewandt wird und nur durch die Besonderheit gekennzeichnet ist, dass an Stelle von Papierfolien Polystirolfolien verwendet werden. Unsere Mandantin hat Zweifel daran, dass Ihr Patent Nr. 733 609 zu Recht erteilt ist, da das hierdurch geschützte Verfahren im Prinzip schon längst Allgemeingut der Technik war. Die Verwendung von Polystirol an Stelle Papierfolien ändert hieran nichts. Dieser Sachverhalt würde unsere Mandantin zu sich berechtigen, die Nichtigkeitsklage zu erheben.

Ferner kommt aber noch in Betracht, dass die Ausübung Ihres Patents 733 609 unter Berücksichtigung der obigen

Gesichtspunkte praktisch die Anerkennung einer Monopolstellung bedeutet, dies umsomehr, wenn Ihre Firma nicht bereit ist, unserer Mandantin gegen angemessene Gebühren eine Lizenz zu überlassen, obwohl Ihre Firma offenbar nicht in der Lage ist, ihren eigenen Bedarf an solchen Kleinkondensatoren zu decken. Das Letztere folgt unsere Mandantin aus der Tatsache, dass Ihre Karlsruher Niederlassung bei unserer Mandantin um ein Angebot für die Lieferung solcher Kleinkondensatoren gebeten hat.

Dieser Gesichtspunkt kann in einem etwaigen Patentprozess einredeweise gegenüber Ihrer Klage geltend gemacht werden. Rechtsgrundlage sind die bereits bestehenden Dekartellisierungsgesetzgebungen der US- Militärregierung. In den USA ist man etwa in dem Jahre 1938 zu der Erkenntnis gekommen, dass durch den sogenannten Sherman-Act nicht alle Tatbestände erfasst werden, die einen freien Wettbewerb behindern. Man hat vielmehr festgestellt, dass die grossen Konzerne gerade auf dem Gebiet des Elektrowesens durch eine Häufung von Patenten, ferner durch die Auferlegung von Verpflichtungen hinsichtlich der Produktion, des Absatzes und des Preises gegenüber ihren Lizenznehmern und durch den Patentaustausch mit anderen Grosskonzernen der gleichen Branche, vor allem auch auf internationaler Ebene, es verstanden haben, die Verbotstatbestände der bisherigen Antitrustgesetzgebung zu umgehen. Die Rechtsprechung des Supreme Court der USA hat nunmehr in einigen neueren Urteilen diese Erkenntnisse verwertet und hat, ohne auf den Gesetzgeber zu warten, in einer dem angelsächsischen Rechtsdenken entsprechenden rechtsschöpferischen Judikatur ausgesprochen, dass die aus dem Patentrecht fliessenden Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Schadenersatz, nur innerhalb der von der allgemeinen Rechtsordnung gezogenen Grenzen ausgeübt werden könnten. Mit anderen Worten, dieser Oberste Gerichtshof hat gewissen Rechtsprinzipien, wie z.B. dem Recht des Bürgers auf freien und ungehinderte Gewerbeausübung einen Vorrang gegenüber den formalen Rechten aus Patenten eingeräumt (vergl.: Harvard Law Review Vol 53 (1939/40) p. 1175, Vol 62 (1949) no. 7, p 1116;

Fischer in "Der Volkswirt" 3. Jahrg. Nr. 24, S. 14). Wie wir von einem massgebenden Vertreter der US-Dekartellisierungspolitik in Deutschland erfahren haben, sind neue Dekartellisierungsbestimmungen der Militärregierung von Deutschland zu erwarten, die eine noch klarere Rechtsgrundlage für den Einwand der Dekartellisierung bieten werden.

Wir wollten nicht verfehlen, Ihre Firma einmal auf diese Rechtsgesichtspunkte hinzuweisen, ohne dass damit die Absicht besteht, einer friedlichen Regelung der Angelegenheit, die den Interessen beider Parteien Rechnung trägt, vorzugreifen. Wir haben es deshalb bedauert, dass wir Ihnen unsere Ausführungen nicht mündlich unterbreiten konnten, weil wir Ihnen gerade dann unsere Gegenargumente besser in einer Weise hätten vortragen können, durch die der Eindruck einer ablehnenden Einstellung unserer Mandantin vermieden werden konnte. Wir bitten Sie zu bedenken, dass die Existenz dieser kleinen Firma durch eine rücksichtslose Ausübung Ihrer Patentrechte vernichtet oder doch schwerstens beeinträchtigt werden könnte. Mittlerweile zeigt unsere Mandantin ihre Bereitwilligkeit zur Regelung der Angelegenheit dadurch, dass sie die Produktion von Kleinkondensatoren durch ein Verfahren, das durch Ihre Firma als Verletzung des Patentes Nr. 733 609 angesehen werden könnte, einstweilen eingestellt hat, bis eine Einigung über alle schwebenden Fragen zustande gekommen ist. Einige Muster der jetzt im Betrieb unserer Mandantin nach anderen Verfahren hergestellten Kondensatoren, an Hand deren Sie sich davon überzeugen können, dass eine Verletzung Ihren Patentes nicht vorliegt, gehen Ihnen dieser Tage von unserer Mandantin unter Bezugnahme auf dieses Schreiben direkt zu.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

gezeichnet (Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.

Dr. Heinz G. C. Otto
Dr. Walter Becker Rechtsanwälte
Mannheim

15. September 49.

Abschrift

Dr. O./M.
- 1059 -

Firma
Siemens & Halske Aktiengesellschaft
Patentabteilung
München 2.
Dienerstr. 14/15.

Einschreiben
Eilbote.

Betr.: Firma LGMO-Apparatebau, Kirrlach
"Frolitul-Kleinkondensatoren", DBP 733 609 .

Wir bestätigen den Empfang Ihrer beiden Schreiben obigen Betreffs vom 11. und 26. August 1949 (PA 25/400/62) und geben Ihnen die Stellungnahme unserer Mandantin zum Schreiben Ihres Betriebes Heidenheim ((PA 25 - Sm/H) vom 24.6.1949 wie folgt bekannt :

Unsere Mandantin ist auf die von ihr angewandten Verfahren zur Herstellung von "Frolitul Kleinkondensatoren" unabhängig und in Unkenntnis von Ihrem Patent Nr. 733 609 auf Grund eigener Versuche gekommen. Es handelt sich hierbei um ein Verfahren, das schon von jeher mit Papierfolien angewandt wird und nur durch die Besonderheit gekennzeichnet ist, dass an Stelle von Papierfolien Polystirolfolien verwendet werden. Unsere Mandantin hat Zweifel daran, dass Ihr Patent Nr. 733 609 zu Recht erteilt ist, da das hierdurch geschützte Verfahren im Prinzip schon längst Allgemeingut der Technik war. Die Verwendung von Polystirol an Stelle Papierfolien ändert hieran nichts. Dieser Sachverhalt würde unsere Mandantin an sich berechtigen, die Nichtigkeitsklage zu erheben.

Ferner kommt aber noch in Betracht, dass die Ausübung Ihres Patents 733 609 unter Berücksichtigung der obigen

Gesichtspunkte praktisch die Ausübung einer Monopolstellung bedeutet, dies umsomehr, wenn Ihre Firma nicht bereit ist, unserer Mandantin gegen angemessene Gebühren eine Lizenz zu überlassen, obwohl Ihre Firma offenbar nicht in der Lage ist, ihren eigenen Bedarf an solchen Kleinkondensatoren zu decken. Das Letztere folgt unsere Mandantin aus der Tatsache, dass Ihre Karlsruher Niederlassung bei unserer Mandantin um ein Angebot für die Lieferung solcher Kleinkondensatoren gebeten hat.

Dieser Gesichtspunkt kann in einem etwaigen Patentprocess einredeweise gegenüber Ihrer Klage geltend gemacht werden. Rechtsgrundlage sind die bereits bestehenden Dekartellisierungsbestimmungen der US- Militärregierung. In den USA ist man etwa in dem Jahre 1938 zu der Erkenntnis gekommen, dass durch den sogenannten Sherman-Act nicht alle Tatbestände erfasst werden, die einen freien Wettbewerb behindern. Man hat vielmehr festgestellt, dass die grossen Konzerne gerade auf dem Gebiet des Elektrowesens durch eine Häufung von Patenten, ferner durch die Auferlegung von Verpflichtungen hinsichtlich der Produktion, des Absatzes und des Preises gegenüber ihren Lizenznehmern und durch den Patentaustausch mit anderen Grosskonzernen der gleichen Branche, vor allem auch auf internationaler Ebene, es verstanden haben, die Verbotstatbestände der bisherigen Antitrustgesetzgebung zu umgehen. Die Rechtsprechung des Supreme Court der USA hat nunmehr in einigen neueren Urteilen diese Erkenntnisse verwertet und hat, ohne auf den Gesetzgeber zu warten, in einer dem angelsächsischen Rechtsdenken entsprechenden rechtsschöpferischen Judikatur ausgesprochen, dass die aus dem Patentrecht fliessenden Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Schadenersatz, nur innerhalb der von der allgemeinen Rechtsordnung gezogenen Grenzen ausgeübt werden können. Mit anderen Worten, dieser Oberste Gerichtshof hat gewissen Rechtsprinzipien, wie z.B. dem Recht des Bürgers auf freien und ungehinderte Gewerbeausübung einen Vorrang gegenüber den formalen Rechten aus Patenten eingeräumt (vergl.: Harvard Law Review Vol 53 (1939/40) p. 1173, Vol 62 (1949) No. 7, p 1116;

Fischer in "Der Volkswirt" 3. Jahrg. Nr. 24, S. 14). Wie wir von einem maßgebenden Vertreter der US-Dekartellisierungspolitik in Deutschland erfahren haben, sind neue Dekartellisierungsbestimmungen der Militärregierung von Deutschland zu erwarten, die eine noch klarere Rechtsgrundlage für den Einwand der Dekartellisierung bieten werden.

Wir wollten nicht verfehlen, Ihre Firma einmal auf diese Rechtsgesichtspunkte hinzuweisen, ohne dass damit die Absicht besteht, einer friedlichen Regelung der Angelegenheit, die den Interessen beider Parteien Rechnung trägt, vorzugreifen. Wir haben es deshalb bedauert, dass wir Ihnen unsere Ausführungen nicht mündlich unterbreiten konnten, weil wir Ihnen gerade dann unsere Gegenargumente besser in einer Weise hätten vortragen können, durch die der Eindruck einer ablehnenden Einstellung unserer Mandantin vermieden werden konnte. Wir bitten Sie zu bedenken, dass die Existenz dieser kleinen Firma durch eine rücksichtslose Ausübung Ihrer Patentrechte vernichtet oder doch schwerstens beeinträchtigt werden könnte. Mittlerweile zeigt unsere Mandantin ihre Bereitwilligkeit zur Regelung der Angelegenheit dadurch, dass sie die Produktion von Kleinkondensatoren durch ein Verfahren, das durch Ihre Firma als Verletzung des Patentes Nr. 733 609 angesehen werden könnte, einstweilen eingestellt hat, bis eine Einigung über alle schwebenden Fragen zustande gekommen ist. Einige Muster der jetzt in Betrieb unserer Mandantin nach anderem Verfahren hergestellten Kondensatoren, an Hand deren Sie sich davon überzeugen können, dass eine Verletzung Ihres Patentes nicht vorliegt, gehen Ihnen dieser Tage von unserer Mandantin unter Bezugnahme auf dieses Schreiben direkt zu.

Mit vorzüglicher Hochachtung !

gezeichnet (Dr. G ö t t o)
Rechtsanwalt.

SIEMENS & HALSKE AKTIENGESELLSCHAFT

Herren

Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Dr.Heinz G.C. Otto

H e i d e l b e r g
Neuenheimer-Landstr.4

- 2 Dez. 1949

Wittelsbacher Pl.4
MÜNCHEN 2, [illegible]
den 29. Nov. 1949

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen
Dr.O./M. -1059-	15.9.1949	Vtg/Wä/Bü

Betrifft Firma ECHO-Apparatebau, Kirrlach
"Trolitul-Kleinkondensatoren"
DRP 733 609

Wir kommen zurück auf Ihr oben näherbezeichnetes Schreiben und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Wenn Ihre Mandantin behauptet, sie sei unabhängig und in Unkenntnis unseres DRP 733 609 auf Grund eigener Versuche zu ihren Trolitul-Kleinkondensatoren gekommen, so ändert das nichts daran, daß sie abhängig von dem uns erteilten Patent ist. Ihre Auffassung, das uns geschützte Verfahren sei bereits vor der Erteilung Allgemeingut der Technik gewesen und eine dieserhalb anzustrengende Nichtigkeitsklage sei erfolgversprechend, nehmen wir zur Kenntnis. Es bleibt Ihrer Mandantin unbenommen, die Nichtigkeitsklage zu erheben.

Im übrigen möchten wir darauf aufmerksam machen, daß wir streng auf die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes 56 der Amerikanischen Militärregierung achten und uns gegen von dritter Seite direkt oder indirekt aufgestellte gegenteilige Behauptungen entschieden wehren würden. In diesem Zusammenhange möchten wir darauf hinweisen, daß uns die rechtsschöpferische Judikatur des Supreme Court der USA, auf die Sie unter dem Gesichtspunkt der "Ausnutzung einer Monopolstellung" hinweisen, nicht unbekannt ist. Diese Judikatur ist eine rein amerikanische Angelegenheit und für die deutsche Rechtssprechung vollkommen unverbindlich.

Auch die Tatsachen, die Sie Ihren Ausführungen zugrundelegten, treffen nicht zu. Unsere Ermittlungen haben ergeben, daß unsere Karlsruher Niederlassung keineswegs bei Ihrer Mandantin um ein Angebot für die Lieferung von Trolitul-Kleinkondensatoren gebeten hat. Der Tatbestand ist vielmehr folgender:

-2-

Vor längerer Zeit ist der Vertreter Ihrer Mandantin, Herr Obering. Walter F r i c k e , Heidelberg, in der Einkaufs-Abteilung unseres Werkes in Karlsruhe erschienen und hat Trolitul-Kondensatoren der Fa. ECHO-Apparatebau angeboten. Unser Einkauf hat sich selbstverständlich für dieses Angebot interessiert und sich Prospekte mit den üblichen Erläuterungen geben lassen. Irgendwelche verbindlichen Verhandlungen über den Bezug von Kondensatoren bei Ihrer Mandantin haben nicht stattgefunden. Ebenso wenig wurde irgendwelche Korrespondenz geführt.

Ein Grund zu der Annahme, daß unser Fabrikationsumfang in Trolitul-Kleinkondensatoren nicht einmal ausreiche, den Bedarf unserer eigenen Werke zu befriedigen, ist nicht gegeben. Unser eigener Fabrikationsumfang ist so groß, daß wir bisher alle Anforderungen auch von Dritten befriedigen konnten und auch in Zukunft befriedigen können. Bisher haben alle Bestellungen entgegengenommen und in kürzester Zeit ausgeführt werden können.

Es ist zweifellos, daß ein Patent auch heute noch dem Patentinhaber u.U. eine Monopolstellung gibt; dies ist sogar ein Grundgedanke des Patentrechts. Hieran ändert auch das Gesetz 56 nichts, durch das bekanntlich das Patentgesetz nicht aufgehoben wurde. Von einer den Grundsätzen der allgemeinen Rechtsordnung widersprechenden Ausnutzung unserer sog. Monopolstellung als Patentinhaber kann so lange nicht gesprochen werden, wie der dringende Bedarf des Marktes durch uns allein gedeckt werden kann. Das ist aber der Fall, wie wir bereits ausgeführt haben.

Ihre Ausführungen haben uns nicht veranlassen können, von unserer Entscheidung, Ihrer Mandantin keine Lizenz an dem DRP 733 609 zu erteilen, abzugehen. Wir glauben auch nicht, daß eine mündliche Besprechung der Angelegenheit an unserer Einstellung etwas ändern könnte. Falls Sie jedoch nach wie vor den Wunsch haben sollten, uns Ihre Ansichten mündlich vorzutragen, sind wir bereit, Sie oder Ihre Mandantin in München zu diesem Zwecke zu empfangen, würden dann aber bitten, sich vorher rechtzeitig wegen eines Termines dafür mit uns in Verbindung zu setzen.

Hochachtungsvoll
SIEMENS & HALSKE
AKTIENGESELLSCHAFT

1.XII.49 / 1. XII. 49 / 1. XII. 50

Abschr. an Echo-Apparatebau am 24.10.49.

SIEMENS & HALSKE AKTIENGESELLSCHAFT
Abteilung für Vertrags- und Lizenzwesen

Herren

Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c.Hermann Heimerich
Dr.Heinz G.C. Otto

22 Okt. 1949

H e i d e l b e r g
Neuenheimer-Landstr. 4

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	
Dr.O./M. - 1059 -	15.9.1949	Vtg/Pe/Bü	Wittelsbacher Pl.4 MÜNCHEN 2, Telefon 34915 den 19. Oktober 1949

Betrifft Firma Echo-Apparatebau, Kirrlach
"Trolitul-Kleinkondensatoren" DRP 733 609.

Wir bitten zu entschuldigen, daß wir zu den technischen und rechtlichen Ausführungen, die Sie in Ihrem obenbezeichneten Schreiben machen, noch nicht Stellung genommen haben. Es liegt uns zunächst daran, den Sachverhalt aufzuklären, insoweit als Sie in Ihrem Schreiben tatsächliche Angaben machen. Leider sind einige der-jenigen Herren unserer Firma, die für das Kondensatorengeschäft zuständig sind, auf Reisen, sodaß wir noch nicht diejenigen Informationen haben erhalten können, die wir für die Zwecke der Beantwortung Ihres Briefes benötigen.

Wir bitten Sie, sich freundlichst noch kurze Zeit gedulden zu wollen. Wir werden sobald wir möglich auf die Angelegenheit zurückkommen.

Hochachtungsvoll
SIEMENS & HALSKE AG
Abteilung für
Vertrags-u.Lizenzwesen
ppa. Pelkmann
(Pelkmann)

28941

Abschrift an Echo-Apparatebau

15.September 49.

Dr.O./M.
- 1059 -

Firma

Siemens & Halske Aktiengesellschaft
Patentabteilung

München 2.
Wienerstrasse 14/15 .

EINSCHREIBEN!
EILBOTEN .

Betr.: Firma ECHO-Apparatebau, Kirrlach
" Trolitul-Kleinkondensatoren ", DRP 733 609 .

Wir bestätigen den Empfang Ihrer beiden Schreiben obigen Betreffs vom 11. und 26.August 1949 (PA 23/400/62) und geben Ihnen die Stellungnahme unserer Mandantin zum Schreiben Ihres Betriebes Heidenheim ((PA 23 - Sx/H) vom 24.6.1949 wie folgt bekannt :

Unsere Mandantin ist auf die von ihr angewandten Verfahren zur Herstellung von " Trolitul-Kleinkondensatoren " unabhängig und in Unkenntnis von Ihrem Patent Nr. 733 609 auf Grund eigener Versuche gekommen . Es handelt sich hierbei um ein Verfahren, das schon von jeher mit Papierfolien angewandt wird und nur durch die Besonderheit gekennzeichnet ist, dass an Stelle von Papierfolien Polystirolfolien verwendet werden . Unsere Mandantin hat Zweifel daran, dass Ihr Patent Nr. 733 609 zu Recht erteilt ist, da das hierdurch geschützte Verfahren im Prinzip schon längst Allgemeingut der Technik war. Die Verwendung von Polystirol an Stelle Papierfolien ändert hieran nichts . Dieser Sachverhalt würde unsere Mandantin an sich berechtigen , die Nichtigkeitsklage zu erheben .

Ferner kommt aber noch in Betracht , dass die Ausübung Ihres Patents 733 609 unter Berücksichtigung der obigen

Gesichtspunkte praktisch die Ausübung einer Monopolstellung bedeutet , dies umsomehr, wenn Ihre Firma nicht bereit ist, unserer Mandantin gegen angemessene Gebühren eine Lizenz zu überlassen, obwohl Ihre Firma offenbar nicht in der Lage ist, ihren eigenen Bedarf an solchen Kleinkondensatoren zu decken. Das letztere folgt unserer Mandantin aus der Tatsache, dass Ihre Karlsruher Niederlassung bei unserer Mandantin um ein Angebot für die Lieferung solcher Kleinkondensatoren gebeten hat .

Dieser Gesichtspunkt kann in einem etwaigen Patentprozess einredeweise gegenüber Ihrer Klage geltend gemacht werden . Rechtsgrundlage sind die bereits bestehenden Beurteilungsbestimmungen der US-Militärregierung. In den USA ist man etwa in dem Jahre 1938 zu der Erkenntnis gekommen , dass durch den sogenannten Sherman-Act nicht alle Tatbestände erfasst werden, die einen freien Wettbewerb behindern. Man hat vielmehr festgestellt, dass die grossen Konzerne gerade auf dem Gebiet des Elektrowesens durch eine Häufung von Patenten , ferner durch die Auferlegung von Verpflichtungen hinsichtlich der Produktion, des Absatzes und des Preises gegenüber ihren Lizenznehmern und durch den Patentaustausch mit anderen Grosskonzernen der gleichen Branche, vor allem auch auf internationaler Ebene, es verstanden haben, die Verbotstatbestände der bisherigen Antitrustgesetzgebung zu umgehen . Die Rechtsprechung des Supreme Court der USA hat nunmehr in einigen neueren Urteilen diese Erkenntnisse verwertet und hat, ohne auf den Gesetzgeber zu warten , in einer dem angelsächsischen Rechtsdenken entsprechenden rechtsschöpferischen Judikatur ausgesprochen, dass die aus dem Patentrecht fliessenden Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung

und Schadenersatz, nur innerhalb der von der allgemeinen Rechtsordnung gezogenen Grenzen ausgeübt werden könnten. Mit anderen Worten, dieser Oberste Gerichtshof hat gewissen Rechtsprinzipien, wie z.B. dem Recht des Bürgers auf freien und ungehinderte Gewerbeausübung einen Vorrang gegenüber den formalen Rechten aus Patenten eingeräumt (vergl.: Harvard Law Review Vol 53 (1939/40) p.1173, Vol 62 (1949) No.7, p.1116 ; Fischer in " Der Volkswirt " 3.Jahrg. Nr.24, S.14) . Wie wir von einem massgebenden Vertreter der US-Dekartellisierungspolitik in Deutschland erfahren haben , sind neue Dekartellisierungsbestimmungen der Militärregierung von Deutschland zu erwarten , die eine noch klarere Rechtsgrundlage für den Einwand der Dekartellisierung bieten werden .

Wir wollten nicht verfehlen , Ihre Firma einmal auf diese Rechtsgesichtspunkte hinzuweisen , ohne dass damit die Absicht besteht, einer friedlichen Regelung der Angelegenheit, die den Interessen beider Parteien Rechnung trägt, vorzugreifen . Wir haben es deshalb bedauert , dass wir Ihnen unsere Ausführungen nicht mündlich unterbreiten konnten, weil wir Ihnen gerade dann unsere Gegenargumente besser in einer Weise hätten vortragen können , durch die der Eindruck einer ablehnenden Einstellung unserer Mandantin vermieden werden konnte . Wir bitten Sie zu bedenken , dass die Existenz dieser kleinen Firma durch eine rücksichtslose Ausübung Ihrer Patentrechte vernichtet oder doch schwerstens beeinträchtigt werden könnte . Mittlerweile zeigt unsere Mandantin ihre Bereitwilligkeit zur Regelung der Angelegenheit dadurch , dass sie die Produktion von Kleinkondensatoren durch ein Verfahren , das durch Ihre Firma als Verletzung des Patentes Nr.733 609 angesehen werden könnte, einstweilen eingestellt hat, bis eine Einigung über alle schwebenden Fragen zustande gekommen ist . Einige Meter der jetzt in Betrieb unserer

Mandantin nach anderem Verfahren hergestellten Kondensatoren, an Hand deren Sie sich davon überzeugen können, dass eine Verletzung Ihres Patentes nicht vorliegt, gehen Ihnen dieser Tage von unserer Mandantin unter Bezugnahme auf dieses Schreiben direkt zu.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. [illegible])
Rechtsanwalt

- 1159.

Stark umrandeten Teil selbst ausfüllen!
Schein sorgfältig aufbewahren!

Einlieferungsschein

Gegenstand (z.B.E-Bf)	(Abkürzungen s umseitig)			
an gegebener Wert oder eingezahlter Betrag	DM (in Ziffern)	Pf	Nachnahme	DM (in Ziffern) Pf
Empfänger	Siemens & Halske			
Bestimmungsort	München 2			

Postvermerke

Tagesstempel: MÜNCHEN 2 15.9.48 9-10

Einlieferungs-Nr	Gewicht kg	g
800		

Postnahme

7. 48. 32. CFM. C 62 Din A 7

Heidelberg, den 14. Sept. 1949.
Dr.B./S.

A k t e n n o t i z .

Herrn Dr. O t t o :

Das auf die Firma Siemens & Halske AG. lautende am 21.2.36 erteilte und am 25.2.43 bekanntgemachte Patent Nr. 733 609 betrifft ein Verfahren zur Herstellung von elektrischen Wickelkondensatoren. Das Patent ist ein Verfahrenspatent und deshalb nicht geeignet zu verhindern, daß ein anderer das Ziel des Verfahrens auf anderen Wegen erreicht. Wie die Mandantin selbst einräumt, verletzen die von ihr hergestellten Kondensatoren das Patent 733 609. Die Frage ist deshalb, ob irgend welche Möglichkeiten bestehen, etwaige Unterlassungs- bzw. Ersatzansprüche der Firma Siemens & Halske abzuwehren.

I.

Die Nichtigkeitsklage wäre unter den gegebenen Umständen die wirksamste Gegenmaßnahme.

1.) Ihre materiellen Voraussetzungen sind in § 13 PatG. geregelt. Von ihnen interessiert insbesondere die Ziff. 1 des Abs. 1, soweit sie auf § 2 PatG. Bezug nimmt. Dort ist davon die Rede, daß eine Erfindung dann nicht als neu gilt, wenn sie zur Zeit der Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren beschrieben oder im Inland bereits offenkundig benutzt ist. Es wäre also im vorliegenden Fall eingehend zu prüfen, ob das zu Gunsten der Firma Siemens & Halske patentierte Verfahren zur Zeit der Anmeldung nicht bereits bekannt war. Die Ausführungen

der Mandantin vom 8.9.49 gaben wichtige Hinweise, die eine Nichtigkeitsklage sachlich begründet erscheinen lassen. Sie reichen aber noch nicht aus.

2.) Das Verfahren richtet sich nach §§ 37 ff. PatG. Danach ist ein Antrag an das Reichspatentamt erforderlich. Infolge der gegenwärtigen Verhältnisse im Patentwesen dürfte es also praktisch noch nicht möglich sein, eine Patentklage durchzuführen. Wird der Nichtigkeitsklage stattgegeben, dann sind schwebende Patentverletzungsklagen des Patentinhabers als unbegründet abzuweisen; ist die Verurteilung bereits erfolgt, dann hilft die Zwangsvollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO.

Es ist eine Besonderheit dieser Regelung, daß die Nichtigkeitsgründe in Patentverletzungsverfahren nicht einredeweise geltend gemacht werden können. Es läßt sich jedoch die Aussetzung des Verfahrens nach § 148 ZPO erzwingen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Nichtigkeitsklage erhoben und begründet ist, also Aussicht auf Erfolg hat.

II.

Eine weitere Möglichkeit, Unterlassungs- bzw. Schadensersatzansprüche des Patentinhabers wenigstens für die Zukunft auszuschließen, ist die Durchsetzung einer Zwangslizenz.

1.) Die Voraussetzungen hierfür sind in § 15 PatG. gegeben. Auf Grund dieser Regelung kann ein hartnäckiger Patentinhaber gezwungen werden, einem anderen eine Lizenz zu erteilen, "wenn die Reichsregierung erklärt, daß die Erlaubnis geboten ist, um die Belange der Volksgemeinschaft zu wahren, und wenn mindestens 3 Jahre vergangen sind, seit die Erteilung des Patents bekanntgemacht worden ist."

2.) Auch in diesem Fall richtet sich das Verfahren nach § 37 ff. PatG., vgl. insbesondere § 37 Abs. 4. Es bedarf kei-

ner näheren Ausführungen darüber, daß die Durchsetzung einer Zwangslizenz unter den gegebenen Umständen nicht möglich erscheint.

III.

Schließlich sei noch die Frage aufgeworfen, ob im Verhalten der Firma Siemens & Halske eine mißbräuchliche Rechtsausübung gesehen werden kann. Schon § 15 PatG. verfolgt den Zweck, die Allgemeinheit vor Schädigungen wirtschaftlicher Art zu bewahren, die aus dem Mißbrauch des ausschließlichen Patentrechts entstehen könnten. Während § 15 der privaten Initiative des einzelnen zugute kommt, stellt § 8 PatG. unmittelbar auf die Forderungen öffentlicher Interessen ab. Danach tritt die Wirkung des Patents insoweit nicht ein, "als die Erfindung nach Bestimmung der Reichsregierung zur Förderung des Wohles der Volksgemeinschaft benutzt werden soll". In §§ 8 und 15 kommt der Gedanke zum Ausdruck, daß die Monopolbildung, die durch ausschließliche Patente grundsätzlich begünstigt wird, wenigstens in gewissem Umfang eingeschränkt werden soll. Die amerikanische Praxis geht in dieser Beziehung, wie im Schreiben vom 8.7.49 bereits dargelegt, noch einen erheblichen Schritt weiter. In der gleichen Richtung liegen die für Deutschland geplanten Dekartellisierungsbestimmungen.

Im Falle einer Klage der Firma Siemens & Halske müßten diese Gedanken noch wesentlich vertieft und entsprechend ihrer Neuheit vorgetragen werden. Man könnte ihnen auch in einer Besprechung mit der Firma Siemens & Halske erhöhtes Gewicht beilegen.

1 Pc

ECHO-APPARATEBAU G. m. b. H.

Echo-Apparatebau G. m. b. H., Kirrlach über Schwetzingen, Kronauerstraße 44

Firma
Dr.Dr. h.c. Heimerich
Dr. H. Otto

H e i d e l b e r g

Neuenheimerlandstr. 4

9 Sep 1949

Postscheck-Konto: Karlsruhe 1029
Bankverbindung: Allgemeine Bankgesellschaft Heidelberg 5947
Fernruf: Amt Waghäusel Nr. 45
Reichs - Betriebs - Nr. 0/0720/4147
Fracht- und Expreß - Station Waghäusel

Ihr Schreiben vom:	Ihr Zeichen	Unser Zeichen:	(17a) Kirrlach, den
		KG/B	8.9.1949

Zu den Anschuldigungen der Firma Siemens wegen Patentverletzung sei noch folgendes bemerkt:

Die Herstellung eines Kondensators auf die bisher übliche Art geschieht derart, dass man 2 oder mehrere Papierbänder verwendet und zwischen diese Aluminiumfolie einlegt an denen die Drahtenden angebracht sind die zum Anschluss dienen. Dann werden diese Folien, um die atmosphärische Feuchtigkeit und die bei der Herstellung entstehende Handschweißbildung hineingebrachte Feuchtigkeit zu beseitigen, unter Temperaturen von ca. 1oo bis 12o Grad getrocknet, dann werden diese Kondensatoren in ein Schutzrohr gesteckt und mit einem teer - oder siegellackähnlichen Produkt vergossen. Bei den Kunstfolien-Kondensatoren ergab sich nun, dass wenn diese bisher immer wieder übliche Austrocknung erfolgte, die bei diesen Kondensatoren notwendig ist wenn sie in ein Schutzrohr eingebaut werden sollen, dass bei der Trocknung bei 12o Grad das Material (die Kunstfolie) sich verformte; und zwar in der Art verformte, wie dies von der Firma Siemens zum Patentschutz angemeldet wurde. Wir haben daraufhin lediglich noch das Austrocknen, welches unter allen Umständen notwendig ist, vorgenommen und den Kondensatorwickel wie immer üblich in das Schutzrohr eingesetzt und vergossen, damit weichen wir in keiner Art von der bisherigen Behandlung von Kondensatoren ab, verletzen aber dadurch in jedem Fall das Patent der Firma Siemens.

Wir können deshalb nicht verhehlen, dass dieses Patent zu unrecht erteilt wurde und dass es der Firma Siemens kaum möglich sein wird ein anderes Verfahren bekannt zu geben um die Feuchtigkeit aus dem Wickel zu beseitigen ohne dass das Patent verletzt wird. Nach unserer Ansicht ist also dieses erteilte Patent zu unrecht erteilt, da es sich aus einer bisher allgemein bekannten Arbeitsmethode zwangsläufig von selbst ergeben hat und nur die Umschreibung dazu führte, das normal eintretende zu verschleiern.

Es wäre an die Firma Siemens die Frage zu stellen, welcher Arbeitsgang oder welches Arbeitsverfahren angewendet werden kann, um die Feuchtigkeit aus dem Kondensator zu beseitigen, ohne dass das geschützte Verfahren verletzt wird. Dabei müsste aber gleichzeitig darauf hingewiesen werden, dass dieses Verfahren keinesfalls umständlicher als das bisherige sein dürfte.

Zu Ihrer Information sei noch mitgeteilt, dass wir unsere Kondensatoren heute nur noch im Schutzrohr herstellen, demnach also das Verfahren der Firma Siemens bewusst nicht mehr verletzen, dass aber das Ergebnis in jedem Fall noch zu der Verletzung des Verfahrens führen muss, weil die heiße Vergussmasse das Schutzrohr abschliesst,

die

automatisch das bisher seit Jahrzehnten verwendete Verfahren, diese Verletzung hervorruft.

Wir bitten zu veranlassen, dass Siemens eine Erklärung hierfür gibt oder aber uns Lizenz erteilt um zu vermeiden, dass wir ein Patentanfechtungs-Verfahren durchführen.

Hochachtungsvoll!
Echo-Apparatebau G.m.b.H.

A k t e n n o t i z .

1. Zur Frage der Anwendung der Dekartellisierungsbestimmungen auf Patentbäufung :
Harvard Law Review Vol 53 (1939/40), p. 1173. Dort ist der wesentliche Inhalt der Ermittlungen und rechtlichen Würdigung des Temporary National Economic Commis-sion zur Frage der Verletzung der antitrust-Gesetze durch Patentbäufung bei einer Glasbehälterherstellerfirma wiedergegeben. Es wird festgestellt:" concentration of control over competing patents have been held to violate the Sherman-act". Der Ausschuß empfiehlt gesetzliche Regelung und zitiert die in dieser Frage von einander abweichenden Entscheidungen verschiedener amerikanischer Gerichte (übrigens schon vor 1938).

2. Allgemein zur Dekartellisierung:
siehe Harvard Law Review Vol 62 (1949) No.7.,p. 1116
im Zusammenhang mit Betrachtungen zur Havanna-Charter.

ferner zur Frage der "bertragung gewisser Befugnisse auf deutsche Behörden durch die Besatzungsmacht, der sogen. prohibiton of restrictive practices,

Zeitschrift"Der Volkswirt" 23.Jhrg.Nr. 24, S.14 enthaltend Aufsatz des Dr.G. Fischer mit Wiedergabe des maßgeblichen Schreibens des 2 Wachte-Kontrollamtes vom 29.7.49 .

Heidelberg, den 5.9.49.

Stahl · Heidl
ab 24/8.49

SIEMENS

SIEMENS & HALSKE AKTIENGESELLSCHAFT

An die
Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G.C. Otto

(17a) H e i d e l b e r g
Neuenheimer-Landstraße 4

29 Aug 1949

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	MÜNCHEN 2 Dienerstraße 14/15
Dr.B/Kr.	17.8.49	PA 23/400/62 Vb/Ml	den 26.8.1949

Betrifft

Firma ECHO-Apparatebau, Kirrlach
"Trolitul-Kleinkondensatoren", DRP 733 609

Wir sind damit einverstanden, daß Sie aus dem von Ihnen vorgebrachtem Grunde zu unserem Schreiben vom 17. ds.Mts. bis spätestens zum 15.Sept.49 Stellung nehmen. Wir müssen aber erwarten, daß Sie diesen neuen Termin unbedingt einhalten.

Hochachtungsvoll
Siemens & Halske A.G.
Patentabteilung
Vennebusch

2, IX, 49 /

17. Aug. 1949

Dr.O./Kr.

Firma
ECHO-Apparatebau G.m.b.H.
K i r r l e r c h b.Schwetzingen/Bdn.

Sehr geehrte Herren!

./. In der Anlage übersenden wir Ihnen Abschrift der uns zugegangenen Antwort der Firma Siemens & Halske A.G. in München, aus dem sich ergibt, dass die Firma anscheinend zu keinem Einvernehmen und zu keinem Vergleich, ja noch nicht einmal zu Verhandlungen bereit ist. Um in dieser Angelegenheit, insbesondere im Hinblick auf meinen bevorstehenden Urlaub, etwas Zeit zu gewinnen, haben wir

./. an die Firma Siemens & Halske wie in der Anlage geschrieben. Wir bitten um gefl. Kenntnisnahme und halten es für erforderlich, dass wir uns nach meiner Rückkehr aus dem Urlaub über diese Sache eingehend besprechen. Wir werden wahrscheinlich zu dem Entschluss kommen, dass wir die ganze Angelegenheit nunmehr doch der Militärregierung unterbreiten.

Mit freundlicher Begrüssung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

Anlagen

17. Aug. 1949

Dr.B./Kr.

Firma
Siemens & Halske Aktiengesellschaft
M ü n c h e n 2
Dienerstr. 14/15

Betr.: Firma ECHO-Apparatebau, Kirrlach
"Trolitul-Kleinkondensatoren" DBP 733 609

Wir bestätigen den Empfang Ihres Schreibens obigen Betreffs vom 11.8.1949, das uns erst heute, am 17. Aug. 1949 zugegangen ist, und teilen Ihnen mit, dass unser Herr Dr. O t t o diese Angelegenheit persönlich bearbeitet und sich bis 2. September 1949 in Urlaub befindet. Wir bitten Sie, demgemäss die zur Äusserung gesetzte Frist bis 15. September 1949 verlängern zu wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

gez. Dr. Becker-Bender

(Dr. Becker-Bender)
Anwaltsassessor.

SIEMENS & HALSKE AKTIENGESELLSCHAFT

An die Rechtsanwälte
Dr.Dr.h.c. Hermann Heimerich
und Dr. Heinz G.C. Otto

(17a) H e i d e l b e r g
Neuenheimer-Landstraße 4

E i n s c h r e i b e n

17 Aug 1949

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	MÜNCHEN 2, Dienerstraße 14/15
Dr.O/M	28.7.1949	PA 23/400/62 Ot/Ml	den 11. Aug. 1949

Betrifft
Firma ECHO-Apparatebau, Kirrlach
"Trolitul-Kleinkondensatoren", DRP 733 609

Mit Ihrem obengenannten Schreiben teilen Sie uns mit, daß Sie es für angezeigt halten, mit uns mündlich über die Art und Weise zu verhandeln, in der obige Angelegenheit geregelt werden könnte. Wir sehen uns veranlaßt, Sie zunächst darauf hinzuweisen, daß wir aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage sind, Ihrer Mandantin etwa eine Lizenz auf unser DRP 733 609 zu erteilen. Wir müssen Ihre Mandantin daher in Wiederholung der Ausführungen unseres Schreibens vom 24.6.49 bitten, eine Erklärung dahingehend abzugeben, daß in Zukunft von ihr keine weiteren Kondensatoren unter Benutzung unseres Patentes hergestellt und vertrieben werden. Außerdem wiederholen wir unsere Bitte um nähere Auskunft über die bisher von Ihrer Mandantin gefertigten bezw. vertriebenen Trolitul-Kleinkondensatoren.

Eine uns befriedigende Erklärung erbitten wir bis spätestens zum 31.8.1949, da wir uns andernfalls gezwungen sehen würden, die uns aus unserem DRP 733 609 zustehenden Rechte im Klagewege geltend zu machen.

Hochachtungsvoll
Siemens & Halske
Aktiengesellschaft

(Pelkmann) (Ohrt)

Abschrift an Echo-Apparatebau GmbH.

15, VIII, 49

28. Juli 1949 .

Dr.O./M.

Firma

Siemens & Halske Aktiengesellschaft
Werner-Werk West
H e i d e n h e i m / Brenz .

Betr.: Trolitul - Kleinkondensatoren .

Sehr geehrte Herren !

Wir sind ständige Rechtsberater der Firma Echo - Apparatebau GmbH. in Kirrlach bei Schwetzingen und haben auch von dem Schriftwechsel Kenntnis bekommen, der sich auf die Herstellung von Trolitul-Kleinkondensatoren durch unsere Mandantin bezieht .

Wir halten es für angezeigt, diese Angelegenheit zunächst nicht schriftlich zu behandeln, sondern möchten vorschlagen, dass wir uns mit einem Ihrer zuständigen Herren einmal mündlich über die Art und Weise unterhalten, in der diese Angelegenheit geregelt werden könnte . Wir bitten Sie , uns einen Termin vorzuschlagen, zu dem Ihr Vertreter auf unserem Büro gemeinsam mit unseren Mandanten die Angelegenheit zu besprechen wünscht .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

(17a) HEIDELBERG, den 23. Juli 1949 .
Büro: Neuenheimer-Landstrasse 4
Telefon 4565
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestr. 33a
Bankkonto: Südwestbank, Fil. Heidelberg

Dr.O./M.
- 1059 -

Firma
Echo - Apparatebau G.m.b.H.
K i r r l a c h
bei Schwetzingen
Kronauerstrasse 44 .

Sehr geehrte Herren !

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 18.Juli 1949 in der Patentangelegenheit Siemens & Halske, ~~und teilen Ihnen mit, dass~~ wir sehen die Rechtsgrundlage für ~~etwaige~~ Einwendungen gegenüber einer Patentklage der Firma Siemens & Halske in dem bereits geltenden Dekartellisierungsgesetz, ~~zu sehen ist~~. Inwieweit ~~das~~ ein deutsches Gericht ~~diesen~~ solchen Einwendungen stattgibt, aber wird kann man natürlich mit Sicherheit ~~heute noch~~ nicht voraus sagen, da sich über diese Frage eine bestimmte Rechtsprechung der deutschen Gerichte erst entwickeln muss . Es kann ~~jedenfalls~~ aber immerhin festgestellt werden , dass eine konkrete Rechtsgrundlage bereits vorhanden ist .

~~Wir werden uns erlauben, von diesem~~ Wir möchten unseren Schriftwechsel mit Ihnen gerne Herrn Prof. K r o n s t e i n zur Kenntnis ~~zu~~ geben, wenn Sie ~~uns Ihr Einverständnis hierzu erteilen~~ noch keine Einverständnis-Erklärung.

Wir bitten um baldgefällige Rückäusserung, gegebenenfalls wären wir Ihnen dankbar , wenn Sie uns eine etwa vorhandene überzählige Abschrift der Patentschrift Nr. 733.609 und Ihrer Aktennotiz über Ihre Stellungnahme zwecks Weiterleitung an Herrn Prof. Kronstein zur Verfügung stellen würden .

Mit freundlicher Begrüssung !

Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Heimerich
Dr. Otto
durch:

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Neue Dekartellisierungsbestimmungen dürften in Kürze erlassen sind nach unseren Informationen nicht vor Mitte Oktober zu erwarten. Sie werden dann milder sein, wie die bisherigen.

Mit freundlichen Grüssen

A b s c h r i f t !

ECHO-APPARATEBAU G. m. b. H.

Echo-Apparatebau G. m. b. H., Kirrlach über Schwetzingen, Kronauerstraße 44

Firma
Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.H.Heimerich
Dr.Heinz Otto

H e i d e l b e r g
Neuenheimer Landstr. 4

Postscheck-Konto: Karlsruhe 1029
Bankverbindung: Allgemeine Bankgesellschaft Heidelberg 5947
Fernruf: Amt Waghäusel Nr. 45
Reichs - Betriebs - Nr. 0/0720/4147
Fracht- und Expreß - Station Waghäusel

Ihr Schreiben vom:	Ihr Zeichen:	Unser Zeichen:	Kirrlach, den
		HG/B	18. 7.1949

Betr: Ihr Schreiben vom 8.Juli 1949, Dr.O./M.

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben, welches wir mit grossem Interesse zur Kenntnis genommen haben, fragen uns aber, ob Ihre Ansichten zur Zeit in Deutschland in die Tat umsetzbar sind. Es fehlen doch hier alle praktischen Voraussetzungen, die scheinbar in den U.S.A. nach den englischen Rechtsauffassungen gegeben sind.
Glauben Sie, daß ein deutsches Gericht sich der Ansicht des Herrn Prof.Kronstein und evtl. damit der Militärregierung anschließen wird, oder ob es sich an die formalen, geltenden, deutschen Gesetze bezüglich Patenten, halten wird?

Rein sachlich gesehen verletzen wir ein Patent der Fa. Siemens & Halske teilweise. Eine Prüfung, ob das Patent noch Gültigkeit hat und sonstige rein sachliche Fragen, werden durch unseren Patentanwalt zur Zeit noch geklärt. Wir werden Ihnen diese dann noch mitteilen. Eine Abschrift des Schreibens der Fa. S.u.H. in dem uns die Fertigung von Kondensatoren der fraglichen Art untersagt wird, legen wir zur Ansicht bei.

Die Fa. S.u.H. hat, mit dem Patent 733 609, wovon wir ebenfalls eine Abschrift beilegen, ein Alleinherstellungsrecht für Kondensatoren aus bekanntem, handelsüblichem Material (Polystyrol-Bändern) durch eine Nachbehandlungsart.

Durch die allgemeine technische Weiterentwicklung der letzten 10 Jahre ist diese aber so allgemeingebräuchlich in der Wirtschaft geworden, daß unserer Ansicht nach, die starre Inanspruchnahme des Patentschutzes nur geschieht, um eine Monopolstellung einnehmen zu können. Es handelt sich hier um einen typischen Fall jener Gepflogenheiten, die von Großfirmen und Konzernen angewendet werden, um jede Konkurrenz auszuschalten.

Die Firma S.u.H. sucht hier aufgrund ihrer finanziellen stärkeren Stellung und geschulten Patentabteilung kleineren Firmen die Existenzmöglichkeit zu nehmen. Ausserdem wird die technische Weiterentwicklung gehemmt, indem sie sich diese selbst vorbehält.

Wir könnten uns durchaus denken, daß in diesem Fall S.u.H. mit den An- und Absichten der Militärregierung bezüglich des Konzernwesens und deren Entflechtung kollidiert.

./.

Wir geben Ihnen gesondert, ohne der entgültigen Stellungnahme unseres Patentanwaltes vorgreifen zu wollen, eine rein techn. sachliche Orientierung, als Anlage.

Wir bitten um Durchsicht der Unterlagen und wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Ansicht aufgrund des geschilderten Sachverhaltes mitteilen würden.

Mit freundlichem Gruß!
Echo-Apparatebau G.m.b.H.

Anlage:
2 Abschriften
1 Techn.Stellungnahme

10. VIII. 49

25. Juli 1949 .

Dr.O./H.
- 1059 -

Firma
Zahe - Apparatebau G.m.b.H.
K i r r l a c h
bei Schaetzlingen
Kronauerstrasse 44 .

Sehr geehrte Herren !

Wir bestätigen dankend den Empfang Ihres Schreibens vom 18. Juli 1949 in der Patentangelegenheit Siemens & Halske. Wir sehen die Rechtsgrundlage für Einwendungen gegenüber einer Patentklage der Firma Siemens & Halske in dem bereits geltenden Patentanmeldungsgesetz . Neue Patenterteilungsbestimmungen der Militärregierung sind nach unseren Informationen schon in absehbarer Zeit zu erwarten. Sie werden kaum milder sein wie die bisherigen . Inwieweit ein deutsches Gericht solchen Einwendungen stattgeben wird, können wir natürlich mit Sicherheit nicht voraussagen, da noch über diese Frage eine bestimmte Rechtsprechung der deutschen Gerichte erst entwickeln muss . Es kann aber immerhin festgestellt werden, dass eine konkrete Rechtsgrundlage bereits vorhanden ist .

Wir möchten unseren Schriftwechsel mit Ihnen gerne Herrn Prof. K r o n e t e i n, mit dem wir in ständiger Fühlung stehen, interessehalber zur Kenntnis geben, wenn Sie sich hiermit einverstanden erklären .

Wir bitten um baldgefällige Rücksäußerung, gegebenenfalls wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns eine etwa vorhandene überzählige Abschrift der Patentschrift Nr. 733.609 und Ihrer Aktennotiz über Ihre Stellungnahme zwecks Weiter-

Leitung an Herrn Prof.Fronstein zur Verfügung stellen
würden.

Mit freundlicher Begrüssung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

ECHO-APPARATEBAU G. m. b. H.

Echo-Apparatebau G. m. b. H., Kirrlach über Schwetzingen, Kronauerstraße 44

Postscheck-Konto: Karlsruhe 1029
Bankverbindung: Allgemeine Bankgesellschaft Heidelberg 5947
Fernruf: Amt Waghäusel Nr. 45
Reichs - Betriebs - Nr. 0/0720/4147
Fracht- und Expreß - Station Waghäusel

Firma
Rechtsanwälte Dr.Dr.h.c.H.Heimerich
Dr. Heinz G.C. Otte

H e i d e l b e r g

Neuenheimer-Landstr. 4

20 Juli 1949

Ihr Schreiben vom:	Ihr Zeichen:	Unser Zeichen:	Ka Kirrlach, den
		HG/B	18.7.1949

Betr: Ihr Schreiben vom 8.Juli 1949, Dr.O./M .

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben, welches wir mit grossem Interesse zur Kenntnis genommen haben, fragen uns aber, ob Ihre Ansichten zur Zeit in Deutschland in die Tat umsetzbar sind. Es fehlen doch hier alle praktischen Voraussetzungen, die scheinbar in den U.S.A. nach den englischen Rechtsauffassungen gegeben sind.
Glauben Sie, daß ein deutsches Gericht sich der Ansicht des Herrn Prof.Kronstein und evtl. damit der Militärregierung anschließen wird, oder ob es sich an die formalen, geltenden, deutschen Gesetze bezüglich Patenten, halten wird?

Rein sachlich gesehen verletzten wir ein Patent der Fa. Siemens & Halske teilweise. Eine Prüfung, ob das Patent noch Gültigkeit hat und sonstige rein sachliche Fragen, werden durch unseren Patentanwalt zur Zeit noch geklärt. Wir werden Ihnen diese dann noch mitteilen. Eine Abschrift des Schreibens der Fa. Su.H. in dem uns die Fertigung von Kondensatoren der fraglichen Art untersagt wird, legen wir zur Ansicht bei.

Die Fa. S.u.H. hat, mit dem Patent 733 609, wovon wir ebenfalls eine Abschrift beilegen, ein Alleinherstellungsrecht für Kondensatoren aus bekanntem, handelsüblichem Material (Polystyrol-Bändern) durch eine Nachbehandlungsart.

Durch die allgemeine technische Weiterentwicklung der letzten 10 Jahre ist diese aber so allgemeingebräuchlich in der Wirtschaft geworden, daß unserer Ansicht nach, die starre Inanspruchnahme des Patentschutzes nur geschieht, um eine Monopolstellung einnehmen zu können. Es handelt sich hier um einen typischen Fall jener Gepflogenheiten, die von Großfirmen und Konzernen angewendet werden, um jede Konkurrenz auszuschalten.

Die Firma S.u.H. sucht hier aufgrund ihrer finanziellen stärkeren Stellung und geschulten Patentabteilung kleineren Firmen die Existenzmöglichkeit zu nehmen. Ausserdem wird die technische Weiterentwicklung gehemmt, indem sie sich diese selbst vorbehält.

Wir könnten uns durchaus denken, daß in diesem Fall S.u.H. mit den An- und Absichten der Militärregierung bezüglich des Konzernwesens und deren Entflechtung kollidiert.

./.

Wir geben Ihnen gesondert, ohne der entgültigen Stellungnahme unseres Patentanwaltes vorgreifen zu wollen, eine rein techn. sachliche Orientierung, als Anlage.

Wir bitten um Durchsicht der Unterlagen und wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Ansicht aufgrund des geschilderten Sachverhaltes mitteilen würden.

Mit freundlichem Gruß !

Echo-Apparatebau G.m.b.H.

Anlage:
2 Abschriften
1 Techn.Stellungnahme

Unsere vorläufige technische Stellungnahme zur Patentverletzung.

Laut Patentschrift 733 609 hat die Fa. Siemens & Halske seit 1936 ein Patent auf die Herstellung von Kondensatoren, aus gereckten Polystyrolbändern, Ausgangsmaterial sind mehr oder weniger dicke Polystyrolplatten die durch das Recken bis auf Stürken von wenigen hundertstel Millimeter zu Folien verformt werden, die durch Warmbehandlundlung teilweise wieder in ihren ungereckten Ausgangszustand zurückversetzt werden. Siehe Abschrift Seite 3, Absatz 1,2.3.

Nach diesem Verfahren stellen wir im Wesentlichen unsere Kondensatoren ebenfalls her. Absatz 4 und 5 wird von uns nicht berührt. Gereckte Polystyrolbänder (Trolitul u.Styroflex) sind seit Langem bekannte, hochwertige Isoliermaterialien, die in der Kabelindustrie verwendet werden. Hersteller dieser Bänder oder Folien sind mehrere Großfirmen,

I.G.Bad.Anilin- u.Soda-Fabrik, Ludwigshafen
Sprengstoff-A.G. Troisdorf
Norddeutsche Seekabelwerke, Nordenham

die unseres Wissens alle unter die Entflechtungsgesetze fallen.

Da in der Kondensatorfertigung die gleichen Isolieraufgaben zu erfüllen sind wie in der Kabelfertigung ist nichts näherliegend, als diese handelsüblichen Bänder ebenfalls als Isoliermaterial bei der Kondensatorfertigung zu verwenden, dem ja unseres Wissens auch kein Patent entgegenstcht.

Das Wickeln von Kondensatoren an sich, erfolgt schon immer durch wechselweise Verwendung von Aluminium-Folien und Papierbändern als Isolator und stellt nichts neues dar.

Da Polystyrol bedeutend bessere elektr.Eigenschaften besitzt, wie Papier, wurde dieses verwendet.

Die fragliche Warmbehandlung wird angewendet, um die Wickel, die früher in Glasrohre als Umhüllung gesteckt und vergossen wurden, luft- und feuchtigkeitsdicht zu machen.
Die elektrisch wirksamen Träger sind die Aluminium-Folien, die etwa 5 mm schmaler als die Isolierfolien sind. Nach dem gemeinsamen Zusammenwickeln dieser Folien stehen also die Isolierfolien um dieses Maß über die Metallfolien rechts und links hinaus.
Durch die Erwärmung bis zum Umwandlungspunkt des Isoliermaterials Polystyrols) werden diese überstehenden Enden plastisch, verbinden sich untereinander wieder zu einem Stück und schließen so den Wickel hermetisch an beiden Enden ab. Die Bänder sind also in ihren früheren Ausgangszustand (vor dem Recken) zurückgekehrt.

Dies ist so logisch und materialbedingt, übrigens wird diese Warmveränderung auch durch den Verkaufer der Bander propagiert, dass sie keine Neuheit mehr darstellt. Das plastische Verformen dieses Materials wird in vielen Industrien seit Jahren, zu den verschiedensten Zwecken angewendet.

Es ist unserer Ansicht nach ein Unrecht, wenn eine Firma, ein so bekanntes Material, ganz einseitig nur alleine für sich für diesen Zweck verwenden kann.

Abschrift!

Siemens & Halske Aktiengesellschaft
Betrieb Heidenheim
Patentabteilung

Einschreiben

Firma

E c h o -Apparatebau
G.m.b.H.

Kirrlach/Baden
Kronauerstr. 44

Unsere Zeichen
PA 23/- Sz/H.

Heidenheim-Mergestetten
24.6.1949

Trolitul-Kleinkondensatoren.

Wir haben erfahren, daß Sie Trolitul-Kleinkondensatoren vertreiben, die nach dem uns durch das DRP 733 609 geschützten Verfahren hergestellt sind. An diesem Patent besitzen Sie keine Lizenz.

Wir bitten Sie daher, uns die Erklärung abzugeben, daß Sie in Zukunft keine weiteren Kondensatoren unter Benutzung unseres obigen Patentes herstellen, bzw. vertreiben werden, und um Mitteilung der bisher von Ihnen gefertigten bzw. vertriebenen Zahl derartiger Kondenssatoren. Für diese sind Sie zur Zahlung einer angemessenen Lizenz verpflichtet. Sie werden uns auch die Möglichkeit geben, die Einhaltung Ihrer Erklärung und die Richtigkeit Ihrer Angaben nachprüfen zu lassen.

Hochachtungsvoll!

SIEMENS & HALSKE AG
Betrieb Heidenheim

gez. Unterschrift unleserlich

Abschrift!

Patentschrift Nr. 733 609
Klasse 21 g Gruppe 10 02
S 121655 VIII c/21 g

Siemens & Halske A.G. in Berlin-Siemensstadt)
Verfahren zur Herstellung von elektrischen Wickelkondensatoren

Patentiert im Deutschen Reich vom 21.Februar 1936 an
Patenterteilung bekanntgemacht am 25.Februar 1943

Die elektrischen Wickel-Kondensatoren werden z.B. in der Weise hergestellt, daß zwei oder mehr möglichst dünne Metallbänder mit zwischengelegten und ebenfalls möglichst dünnen Isolierstoffbändern zu einem Voll- oder Hohlzylinder aufgewickelt werden. An Stelle von besonderen Metallbändern können als Kondensatorbeläge auch Metallauflagen auf Isolierstoffbändern dienen, wobei der Isolierstoffträgerkörper zugleich auch als Dielektrikum benutzt werden kann. Die Wickelkondensatoren können trotz kleinen Raumbedarfes und sehr handlicher Form große Kapazitätswerte aufweisen und werden deshalb auf vielen Gebieten der Elektrotechnik mit Vorteil verwendent.

Da die Anforderungen an die Eigenschaften der Kondensatoren auf den verschiedenen Gebieten sehr verschiedenartigk sind, wählt man die Isolierstoffbänder dementsprechend aus, um ganz bestimmte Fertigprodukte zu erhalten. Unter anderem wird auch Isolierstoff aus Polyvinylbenzol, sogenanntes Polystyrol, mit Vorteil als Dielektrikum verwendet, da dessen Isolations- und Verlustwinkelwerte sehr klein sind. Der dem Polystyrol anhaftende Nachteil der geringen Biegefestigkeit konnte dadurch überwunden werden, daß man das Polystyrol meist bei der Herstellung einem Rechkungsverfahren unterzog, wobei die Moleküle ausgerichtet werden. Solche z.B. gereckten Bänder sind ohne weiteres biegefähig und sind auch schon für Wickelkondensatoren als dielektrische Zwischenlage vorgeschlagen worden, da sie nicht rissig werden und nicht brechen.

Stellt man nun mit solchen gereckten Polystyrolbändern Wickelkondensatoren her, so enthalten diese, genau wie auch andere Wickelkondensatoren, Lufteinschlüsse, die nicht zu vermeiden sind. Dies bedeutet jedoch bekanntlich einen erheblichen Nachteil, da die Kapazität eines solchen Kondensators nicht konstant ist und bei hohen Spannungen leicht Glimmentladungen eintreten können, die zur Zerstörung des Kondensators führen. Das an sich bekannte Verfahren, diese Lufteinschlüsse durch zusätzliche dielektrische Stoffe beispielsweise innerhalb eines Imprägniervorganges zu ersetzen, hat aber neben dem kompliezierten Arbeitsgang und dem erheblichen Aufwand den großen Nachteil, daß sich ein zusammengesetztes Dielektrikum ergibt, wobei die Imprägniermittel schlechtere dielektrische Eigenschaften als das reine Kunststoffdielektrikum haben.

Die Erfindung macht sich nun zur Fertigung von Wickelkondensatoren mit gerecktem Polystyrol die Eigenschaft zunutze, daß diese gereckten Bänder durch eine Wärmebehandlung das Bestreben haben, sich wieder auf ihre ursprüngliche Länge zusammenzuziehen, und schlägt vor, die mit solchen gereckten Polystyrolbändern hergestellten Wickelkondensatoren einer solchen Wärmebehandlung zu unterziehen, daß die gereckten Bänder sich aus ihrem gereckten in den ungereckten Zustand zurückverwandeln. Infolge des durch die Zusammenziehung eintretenden inneren Wickeldruckes werden alle etwaigen beim Wickelvorgang eingeschlossenen Luftblasen aus dem Wickel-

körper herausgetrieben. Hierbei ziehen sich die freien Ränder der überstehenden Isolierstoffbahnen infolge der fehlenden Metallzwischenlage weiter als der eigentliche Wickel zusammen, so daß anden Stirnseiten Einschnürungen entstehen, die einen geringeren Durchmesser aufweisen als das Mittelstück des Kondensatorkörpers. Bei fortgesetzter Wärmebehandlung bzw. bei plötzlich ansteigender Wärmeeinwirkung kann ein Zusammenschweißen der frei aufeinanderliegenden Randteile der Dielektrikumbänder erzielt werden, so daß der Kondensatorwickel gegen den Wiedereintritt von Luft völlig abgeschlossen ist.
Um die Kondensatoren vollständig in sich abzukapseln, empfiehlt es sich, am Anfang und Ende eines Wickels mindestens eine Leerwindung der Isolierfolie ohne Zwischenlage von Belagmetall vorzusehen, so daß allseitig ein Zusammenschweißen des Materials eintreten kann und damit eine vollständig luftsichere Kapselung des Kondensators erzielt wird.
An Hand der Zeichnung sei die Ausführung der Erfindung an zwei Beispielen noch näher erläutert.

Fig. I zeigt im Längsschnitt einen Wickelkondensator. Zwei aus gerecktem Polystyrolbändern bestehende Filme mit den Abmessungen 5o x o,1 mm und zwei Aluminiumfolienbänder mit den Abmessungen 3o x o,o6 mm sind auf einem als Wickelkern dienenden Metallzylinder I, der ein Stift oder ein Rohr sein kann, zu einem Wickel 2 aufgewickelt worden, ohne daß ein Brechen oder Einreißen der biegsamen Filme eintreten konnte. Der Wickel ist dann ungefähr 4 Stunden in einer Wärmekammer auf etwa 12o Grad C erwärmt worden. Hierbei trat eine Rückwandlung des Polystyrols ein, wobei die Polystyrolbänder sich fest zusammenzogen, hierbei die Lufteinschlüsse herauspreßten, und schließlich schweißten seine das dünne Aluminiumband überragenden Ränder fest zusammen.
Bei Auswahl der Abmessungen der Isolierbänder muß berücksichtigt werden, daß die Bänder sich bei der Wärmebahndlung nicht nur in der Längsrichtung, sondern auch in der Breitenrichtung zusammenziehen, und zwar, wie Fig. I auch erkennen läßt, in den äußeren Wickellagen, in denen die Reibung der Randlagen größer ist. Die Isolierbänder müssen infolgedessen in ihrer Breite einen bestimmten Mindestüberschuß über die Breite der Metallfolie aufweisen. Es können auch Bänder verwendet werden, die nach den äußeren Lagen zu an Breite zunehmen. Im Interesse der Erhöhung der Durchschlagsfestigkeit lassen sich zwischen zwei Metallbelegungen an Stelle eines einzelnen auch mehrere Isolierbänder anordnen. An den mit einem Belag leitend verbunden Metallzylinder ist als eine Zuleitung ein isolierter Draht 3 angelötet. Die andere Zuleitung besteht ebenfalls aus einem isolierten Draht 4, dessen blankes Ende breitgedrückt als Anschlußfahne im Wickel fest eingepreßt ist. Der Kondensatorkörper ist als Ganzes in ein Rohr 5 aus Isolierstoff eingesetzt, das ein- oder beidseitig verschlossen sein und z.B. aus Glasoder Polystyrol bestehen kann. Ein Musterkondensator dieser Ausführung wies bei etwa 13 mm Aussendurchmesser des Wickels eine Kapazität von 4ooo pF und einen Isolationswiederstand von mehr als 10^7 Megohm auf d.h. mehr als 4o ooo Megohm für 1 uF.
Fig. 2 zeigt eine weitere Ausführungsform eines Wickelkondensators gemäß der Erfindung, die sich von der Ausführungsform nach Fig. I dadurch unterscheidet, daß der Wickelkern nicht aus einem Metallzylinder, sondern aus einem beispielsweise 5 mm starken Stift aus gerecktem Polystyrol besteht. Dieser Stift 6 ist mit zwei sich diametral gegenüberliegenden Nuten versehen, in die die Anschlußdrähte 7 und 8 eingelegt sind, auf die an ihren blanken En en die Enden der Metallbeläge des Kondensators in mehreren Windungen aufgewickelt sind. Die Anwendung der Nuten ist an sich auch bei Wickelkernen aus anderen Isolierstoffen vorteilhaft, jedoch ergibt die Verwendung eines Wickelkernes aus einem gereckten Polystyrol noch einen besonderen Vorteil. Bei der Durchwärmung des Kondensatorkörpers verkürzt sich nämlich auch der Kernstift und vergrößert dabei seinen DURchmesser. Hierdurch wird auf den Wickel auch

von innen her ein erheblicher Druck ausgeübt, der einerseits die Zuführungen fest mit den Belegungen in den Nuten verpreßt und andererseits die Beseitigung der Hohlräume mit Lufteinschlüssen begünstigt.
Das Entfernen der Lufteinschlüsse läßt sich dadurch noch erheblich begünstigen, daß die Wärmebehandlung unter Vakuum vorgenommen wird. Dabei kann das Vakuum entweder nur während der Rückwandlung der gereckten Isolierstoffbänder oder nur während des Zusammenschweißens der überstehenden Ränder oder während beider Vorgänge vorgenommen werden. Die Behandlungstemperatur kann zum Zweck eines beschleunigten Zusammenschweißens der Ränder gegebenenfalls erhöht werden. Um ein sicheres Zusammenschweißen der Ränder zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die aufzuwickelnden Isolierbänder sehrsauber zu halten und gegebenenfalls einer Vorreinigung zu unterziehen.
Essei erwähnt, daß es bereits bekanntgeworden ist, Wickelkondensatoren mit Styrol oder Polymerisationsprodukte des Styrols enthaltendem Dielektrikum in der Weise herzustellen, daß man einen Papierwickelkondensator mit den gelösten oder durch Wärmeeinwirkung flüssig gehaltenen Polymerisaten imprägniert. Hierbei besteht das Dielektrikum also aus einem Gemisch von Papier und Kunststoffen, das keineswegs die elektrischen Werte aufweisen kann wie ein Dielektrikum, das ausschließlich aus Polystyrol besteht.

Die bei den bekannten Kondensatoren in Anwendung gebrachte Wärmebehandlung hat auch nicht mit dem erfindungsgemäßen Verfahren zu tun, da bei das Verfahren die Wärme zur Polymerisation des Styrols bzw. zum Austreiben der Lösungsmittel und somit zur Herstellung des Kondensatoren benutzt, während bei dem hier gekennzechneten Verfahren der Kondensator auch ohne Wärme, nämlich durch Aufwickeln von den gereckten Isolierstoffbändern und den Belägen gefertigt wird. Danach kann eine Wärmebehandlung in Anwendung kommen, die dann lediglich eine Entreckung der Isolierbänder bewirkt, ohne jedoch auf die Herstellung und die Wirkung des Dielektrikums an sich einen Einfluß auszuüben.

Patentansprüche:

Verfahren zur Herstellung von elektrischen Wickelkondensatoren unter Verwendung von gerekten Polystyrolbändern, dadurch gekennzeichnet, daß ein oder mehrere das Dielektrikum bildende Isolierstoffbänder aus gerecktem Polystyrol mitsamt den aus Metallbändern oder aus Metalisierungen von Isolierbändern bestehenden Kondensatorbelägen zunächst in der üblichen Weise zu einem Wickel aufgewickelt und dann einer solchen Wärmebehandlung unterzogen werden, daß die gereckten Bänder sich aus ihrem gereckten in den ungereckten Zustand zurückverwandeln.
2. Verfahren nach Anspruch I , dadurch gekennzeichnet, daß die freien Randteile der Isolierstoffbänder nach dem Entrecken durch eine weitere Wärmebehandlung vorzugsweise bei höherer Temperatur, zusammengeschwießt werden.
3. Kondensator, hergestellt nach dem Verfahren nach den Ansprüchen I und 2, dadurch gekennzeichnet, daß am Anfang und Ende eines Wickels mindestens eine Leerwindung der Isolierstoffbänder ohne Zwischenlage von Belagmetall vorgesehen ist.
Kondensator, hergestellt nach dem Verfahren gemäß den Ansprüchen I und 2, dadurch gekennzeichnet, daß als Wickelkern ein Stift aus gerecktem Material der Isolierstoffbänder dient, der mit sich diametral gegenüberstehenden Nuten zur Aufnahme der Anschlußleitungen für die Kondensatorbeläge versehen ist.

./.

5. Elektrischer Kondensator, hergestellt nach dem Verfahren gemäß den Ansprüchen 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß die Belegungen als auf die Polystyrolbänder in fein verteilter Form aufgebrachte Metallisierungen ausgebildet sind.

Von dem Patentsucher sind als die Erfinder angegeben worden:

Fritz Wilke und Dr.-Ing.Paul Schupp in Berlin Simensstadt

1.VIII.49

8.Juli 1949 .

Dr.O./K.

Firma
Echo - Apparatebau G.m.b.H.,
K i r r l a c h
bei Schwetzingen .

Dem geehrten Herrn !

Ihr sehr geehrter Herr Harry G ö t s hat uns bei der letzten Aussprache mitgeteilt, dass ein grosser Elektro-Konzern (Siemens oder AEG) beabsichtige, Ihre Firma in ihrer Geschäftstätigkeit durch die Ausnutzung eigener Patente zu behindern . Es handelt sich hierbei, wie wir erfahren, um Kondensatoren, die Sie selbst entwickelt haben und von denen der Elektrokonzern behauptet, dass sie mit seinen Schutzrechten kollidierten .

Es handelt sich hier um einen der Fallbeispiele, denen die US-Militärregierung bei ihrer Dekartellisierungspolitik ihr besonderes Augenmerk zuwendet . In den USA ist man etwa in den Jahren 1931 zu der Erkenntnis gekommen, dass durch den sogenannten Sherman-Act nicht alle Tatbestände erfasst werden, die einen freien Wettbewerb behinderte. Man hat vielmehr festgestellt, dass die grossen Konzerne gerade auf dem Gebiete des Elektromarktes durch eine Häufung von Patenten , ferner durch die Auferlegung von Verpflichtungen hinsichtlich der Produktion, des Absatzes und des Preises gegenüber ihren Lizenznehmern und durch den Patentaustausch mit anderen Grosskonzernen der gleichen Branche, vor allem auch auf internationaler Ebene, es verstanden haben, die Verbotstatbestände der bisherigen Antitrustgesetzgebung zu umgehen . Die Rechtsprechung des Supreme Court der USA hat nunmehr in

einigen neueren Urteilen diese Erkenntnisse verwertet und hat, ohne auf den Gesetzgeber zu warten, in einer dem angelsächsischen Rechtsdenken entsprechenden rechtsschöpferischen Judikatur ausgesprochen, dass die aus dem Patentrecht fliessenden Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Schadenersatz, nur innerhalb der von der allgemeinen Rechtsordnung gesteckten Grenzen ausgeübt werden könnten. Mit anderen Worten, dieser Oberste Gerichtshof hat gewisse Rechtsprinzipien, wie z.B. den Recht des Bürgers auf freie und ungehinderte Gewerbeausübung einen Vorrang gegenüber den formalen Rechten aus Patenten eingeräumt. Wie mir von einem unserer bekannten einheimischen Vertreter dieser modernen Rechtsentwicklungen in den USA, Herrn Prof. K r o n s t e i n, erklärt wurde, streut die Dekartellisierungspolitik der US-Regierung gemacht in Deutschland eine gleiche Rechtsentwicklung an. Unter diesen Gesichtspunkten bekommt die Kontroverse Ihrer Firma mit einem Elektrokonzern eine grundsätzliche Bedeutung.

Wir möchten nicht verfehlen, Sie auf diese Gesichtspunkte hinzuweisen, um Ihnen vorzuschlagen zu prüfen, ob in einem etwa von dem Elektrokonzern gegen die angestrengten Patentprozessen die moderne, von der USA vertretenen Doktrinen zur Dekartellisierung, die unter die einem Teilgebiet, auf dem wir auch von guten Erfolgen in Deutschland bejaht werden, entnehmen zu können glauben ins Gewicht fallen werden. Wir möchten Ihnen deshalb raten, doch unter keinen Umständen von dem Konzern unter Druck setzen zu lassen und insbesondere keinen Vergleich abzuschliessen, durch den Ihre Firma in der Ausübung ihres Geschäfts gehindert oder gar geschädigt wird.

Wir interessieren uns in unserer Praxis sehr stark für diese Entwicklung, haben uns auch schon mit mehreren

ähnlich gelagerten Fällen befasst und stehen in enger Verbindung mit dem oben erwähnten Prof. Kronstein, der wohl als einer der massgebendsten Vertreter und Kenner der Demontellisierungspolitik der Besatzungsmacht anzusehen ist . Wir wären Ihnen deshalb zu Dank verpflichtet, wenn Sie uns über diese Angelegenheit auch dann auf dem laufenden halten würden, wenn Sie unseren speziellen Fall nicht benötigen .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Helmerich)
Rechtsanwalt

A u s z u g

aus

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Band 143, S.223 ff. - Urteil vom 24.Januar 1934
I 37/33 - S. 226 - 228 :

.....

1. Von allen den Gründen , auf welche die Klägerin ihren Antrag auf Erteilung der Zwangslizenz an dem Patent 400634 glaubt stützen zu können , erweist sich jedenfalls der eine als durchgreifend, dass sie sonst gezwungen sei, ihre Betriebe stillzulegen . Trifft letzteres zu, wie noch darzutun ist, dann ist das vom Gesetz geforderte öffentliche Interesse an Erteilung der Zwangslizenz in heutiger Zeit unbedingt zu bejahen . Denn bekanntlich gehört heute die Bekämpfung der allgemeinen Arbeitslosigkeit zu den wichtigsten Aufgaben des Staats, denen gegenüber alles andere zurückzutreten hat.Man kann also nicht dagegen einwenden, wie es die Beklagte tut, dass die Berücksichtigung dieses Grundes die Erfindertätigkeit lähmen und den Erfinder um seinen Lohn bringen würde, indem jede Verbesserung der Technik dem Inhaber des Schutzrechts einen Vorsprung gegenüber den Mitbewerbern verschaffe und diese sich dann mit derselben Begründung die Früchte des Patents aneignen könnten . Einmal ist es keineswegs so, dass der Vorsprung, den ein Patent seinem Inhaber verschafft, jedesmal so einschneidend sein müsste, dass die anderen nicht mehr wettbewerbsfähig blieben oder dass die technische Verbesserung die Betriebe der anderen in allen ihren Teilen lahmlegen würde. Tritt aber einmal , wie hier, ein solcher Fall heute ein , dann muss eben der Patentinhaber ein Opfer bringen ,zudem nur ein solches , für das er nicht entschädigungslos bleibt . Ebensowenig ist der Einwurf der Beklagten berechtigt, dass es sich im Falle einer Betriebs-

einstellung für die Arbeitnehmer nur um eine Vertauschung der Arbeitsplätze handle . Denn es ist gar nicht gesagt, dass alle die Arbeiter des stillgelegten Betriebes nur ohne weiteres von den weitergeführten übrigen Betrieben desselben Faches aufgenommen würden. Es liegt vielmehr nahe, dass diese anderen Unternehmungen , die vielleicht nur halb oder noch weniger beschäftigt waren, durch Vermehrung der Arbeitsstunden ohne wesentliche Neueinstellung zum Vollbetrieb übergehen . Gerade umgekehrt aber kommt es heutzutage darauf an , möglichst viele Hände an dem Arbeitsvorgang teilnehmen zu lassen , also nötigenfalls die Arbeit zu strecken (vgl.Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20.Januar 1934, RGBl.I S.45, § 20 Abs.3). Es ist ferner nicht richtig , dass der Kundenkreis des stillgelegten Betriebes ohne weiteres und in jedem Fall auf die anderen Betriebe übergehen müsste. Dasselbe gilt von denjenigen Firmen, denen der stillgelegte Betrieb durch Bezug von Rohstoffen und dgl. Beschäftigung gab, und entsprechend von den Künstlern für die Schallplattenaufnahme . Diese rechtliche Beurteilung ist auch nichts durchaus Neues. Schon einmal hatte der Senat eine ähnliche Zwangslizenzsache zu entscheiden . Es handelte sich damals darum, dass eine Firma bis zum Ende des Krieges Schiesspulver und Schiesswolle hergestellt hatte, sich aber dann auf Anregung der Reichsregierung der Herstellung von Kunstseide zuwandte, wozu sie die Benutzung fremder Patente benötigte (RGZ. Bd.113, S.115). Damals ist ausgesprochen worden :

> Die von der Regierung angeregte, ja geforderte Betriebsumwandlung der Klägerin war eine Massnahme, welche von grossen Teilen des Volkes drohenden Schaden abwenden und zugleich dringenden Bedürfnissen der Gemeinschaft dienen sollte. Ihre Bestimmung für das allgemeine Beste unterliegt also keinem Bedenken . Es handelt sich nicht blos (was allein schon genügen würde)

darum, die bei der Klägerin tätigen Angestellten und Arbeiter weiter zu beschäftigen. Auch für sonstige Arbeitskräfte, namentlich für die aus dem Felde Heimkehrenden, sollte vorgesorgt werden .

Diese Entscheidung hat im Schrifttum allgemein Billigung gefunden : P i e t z k e r PatG.§ 11 Anm.10 ; I s a y PatG. § 11 Anm.2 zu IIIc. Umso mehr muss das aber gelten bei dem Umfang , den die allgemeine Arbeitslosigkeit seit den letzten Krisenjahren angenommen hatte .

II. Nach dem Ergebnis der Verhandlung und Beweisaufnahme ist anzunehmen, dass in der Tat die Klägerin ohne die von ihr begehrte Zwangslizenz ihren Betrieb nicht fortführen könnte, wobei nach bekannter Rechtsprechung für das Zwangslizenzverfahren zu unterstellen ist, dass das von ihr benutzte Verfahren zur Herstellung der Schallplatten unter den Schutzumfang des Streitpatents fällt. Aus dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen geht überzeugend hervor, dass Schallplatten, die nicht nach diesem Verfahren hergestellt sind, heute nicht mehr marktfähig sind, weil nur die im Streitpatent angegebenen Entzerrungsmittel den erstrebten Erfolg klanggetreuer Wiedergabe verbürgen .

.....

A u s z u g

aus

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen ,
Band 113, S.115 ff. - Urteil vom 11.März 1926 ,
I 243.244/25 - S. 122 - 124 :

.....

Dass der Klägerin zweckmässigerweise nicht angesonnen werden kann, etwa Kunstseide, statt aus Viskose (Zellulose=Xanthogenat=Lösung) künftig nach dem Nitrozelluloseverfahren oder nach dem Glanzstoffverfahren (aus Kupferoxydammoniak=Lösung) herzustellen, bedarf keiner Ausführung. Denn solche Veränderung wäre gleichbedeutend mit eingreifender Umgestaltung des Betriebes . Ausserdem ist in bezug auf die Herstellung der Spinnlösung das Viskoseverfahren den beiden anderen wirtschaftlich überlegen, weil es zur Herstellung der Zelluloselösung ausser dem billigen Zellstoff nur noch des Ätznatrons und des Schwefelkohlenstoffs bedarf, die gleichfalls nicht kostspielig sind . Aber auch innerhalb des Viskoseverfahrens bringt der Stand der Technik die Gefahr mit sich, dass das angewandte Verfahren in irgendein anderes, durch Patent geschütztes, eingreife . Die Beklagte behauptet, das Verfahren der Klägerin verstosse gegen die Patente 187947 und 287955. Und die Klägerin darf sich, wenngleich sie solche Verletzung bestreitet und der Verletzungsprozess noch schwebt, für die Lage der Dinge doch mit genügendem Grund auf die in diesem Verletzungsstreit aufgestellte, bisher nicht widerrufene Behauptung der Beklagten beziehen : " Fabrikation von Kunstseide nach dem Viskoseverfahren sei in lohnender Weise nicht ohne Verletzung des DRP 187947 möglich ". Das DRP 287955 aber schützt eine weitere

Ausgestaltung des in jenem älteren Patente beschriebenen Verfahrens (im wesentlichen hinauslaufend auf Verminderung der Säure). Mit Recht also folgert das Reichspatentamt : Jenes von der Klägerin angewandte, für ihren Betrieb erforderliche Verfahren greife möglicherweise in die genannten Patente der Beklagten ein und es lasse sich nicht ohne weiteres durch ein anderes Verfahren ersetzen , das von diesen Patenten sicher unabhängig sei. Muss hiernach ein Verfahren, das von den Patenten 187947 und 287955 (oder einem der beiden) möglicherweise zum mindesten abhängig ist, für ein notwendiges Mittel des um der Allgemeinheit willen aufrecht zu erhaltenden Kunstseidenfabrikationsbetriebs der Klägerin erachtet werden , so ist die Erlaubnis, die in jenen beiden Patenten geschützte Erfindung zu benutzen, " im öffentlichen Interesse geboten " (RGZ.Bd.83 S.9flg., 274 flg., Bd. 93 S. 50 flg.).

Dem steht die nach der Darstellung beider Parteien in neuester Zeit eingetretene Verschlechterung der Fabrikations- und Absatzverhältnisse für Kunstseide nicht entgegen, wie die Beklagte auszuführen sucht. Aus ihr ist nicht zu folgern , dass der auf Herstellung von Kunstseide gerichtete Betrieb der Klägerin keine Förderung der Allgemeinheit bedeute oder dass er jedenfalls das allgemein Beste, wenn es ihm früher gedient haben sollte, doch jetzt nicht mehr zu fördern vermöge . Die Beklagte weist, um dies zu begründen , namentlich auf die Steigerung des unter günstigen Bedingungen arbeitenden ausländischen Wettbewerbs hin. Angesichts dieser Gestaltung der Lage sei, so meint sie , vorläufig nur Einschränkung der deutschen Produktion angezeigt ; besonders ein Betrieb wie der der Klägerin , mit verhältnismässig hohen Kosten belastet und geringen Nutzen abwerfend, könnte sich, anderweit gedeckter Nachfrage gegenüber, nicht darauf berufen, dass seine Fortsetzung oder gar Erweiterung von

allgemeinem Vorteil sei . Die Ausführung der Beklagten überzeugt nicht. Wider ihr vermeintliches Ergebnis, die deutsche Wirtschaft ermangle jedes von der Klägerin zu deckenden Bedarfs, ist darauf hinzuweisen , dass sie selbst durch ihre Verbindung mit der englischen Firma C. einem Unternehmen nahesteht, welches in nächster Zeit grosse Mengen Kunstseide herstellen und auf den deutschen Markt bringen soll . Das geschähe nicht , wenn es an jedem Bedarf gebräche .

Dient also , wie dargelegt , die von der Klägerin beanspruchte Zwangslizenz dem allgemeinen Besten , so steht dem Klagverlangen nicht entgegen , dass es zugleich - wie regelmässig in derartigen Fällen - den eigenen Vermögensvorteil der Lizenzwerberin bezweckt . Auch ist es nach der zutreffenden Ausführung des Patentamts keine unverhältnismässige und unerträgliche Härte , dass mit der Einräumung der Zwangslizenz die Beklagte belastet wird, indem sie ein Stück der ihr durch die Patente gesicherten Monopolstellung aufgeben muss . Dieses Opfer wird, wie die angefochtene Entscheidung ausführt , schon dadurch gerechtfertigt, dass es sich darum handelt, die durch den unglücklichen Ausgang des Krieges gezeitigte Notlage zu überwinden ; ein Zweck, zu dem auch sonst alle Stände und Berufe des Volkes tiefe Eingriffe in ihre Vermögensrechte haben dulden müssen , zum Teil viel empfindlicher als der , welcher hier wider die Beklagte beansprucht wird .

.....